

Farida Global Organisation

LEITLINIE ZUR UNTERSTÜTZUNG BEI  
ANTRAGSTELLUNGEN IM RAHMEN DES  
ENTSCHÄDIGUNGSGESETZES FÜR  
ÊZÎDÎSCHE ÜBERLEBENDE



Farida Global Organisation (FGO) ist eine weltweit tätige gemeinnützige Nichtregierungsorganisation (NRO), die von Überlebenden des Völkermords an den Êzîd\*innen (فرمان) und konfliktbasierter sexuelle Gewalt (Conflict-Related Sexual Violence, CRSV) gegründet wurde und geleitet wird, die sich seit ihrer Befreiung aus IS-Gefangenschaft für den Schutz und die Rechte von Überlebenden einsetzen. In diesem Zusammenhang arbeitet FGO mit ihren Partner\*innen in der internationalen Gemeinschaft zusammen, um Überlebende und ihre Gemeinschaften dabei zu unterstützen, ihre Stimmen zu erheben, ihre Menschenwürde und ihr Wohlergehen zu wahren.

Die in diesem Bericht geäußerten Meinungen sind die der Autor\*innen. Sie spiegeln nicht notwendigerweise die Meinungen aller individueller Mitglieder der FGO wider. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen dienen nur der allgemeinen Information. Die FGO bemüht sich, diese Informationen so präzise wie möglich zu fassen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der in diesem Bericht enthaltenen Informationen.

Farida Global Organisation (Farida e.V.)

Adresse: Rottstr. 24-26, 45127 Essen, Deutschland; Sharya Kollektiv, Neu Sharya 3288, Duhok/Semel, Irak

E-Mail: [writingcollective@faridaglobal.org](mailto:writingcollective@faridaglobal.org)

Website: [www.faridaglobal.org](http://www.faridaglobal.org)

Dieser Bericht wurde von den folgenden Mitgliedern des Farida Global Writing Kollektivs (FGWC) verfasst: Khawla Ali, Slvana AlNavkosh, Sanaa Alneamat, Khawla Alqaso, Farida Khalaf, Christina Pesch, Khalid Qasim Salih, Saeed Qasim Sulaiman, Diana Salih, Naomi Whitney-Hirschmann.

Übersetzung ins Deutsche: Christina Pesch, Miriam Weller, Dr. Michaela Zöhrer.

© 2023 Farida Global Organisation (Farida e.V.)

Fotografien Umschlag: © Alice Aedy, Rainer Wälder and Thijs Broekkamp

## DANKSAGUNG

Diese Leitlinie wurde mit freundlicher Unterstützung des Europäischen Demokratiefonds (European Endowment for Democracy, EED) und des Staatsministeriums von Baden-Württemberg (STM BW) entwickelt. Wir möchten uns bei allen Überlebenden im Irak, in Deutschland, Kanada und Australien bedanken, die bereit waren, ihre Bilder, Gedanken und ihr Feedback zu unseren Methoden und Ansätzen sowie zu dieser Leitlinie beizutragen. Darüber hinaus danken wir Sarab Elias, Generaldirektorin des Irakischen Generaldirektorats für Überlebenden-Angelegenheiten (Iraqi General Directorate for Survivors' Affairs, IDSA) sowie Dr. Kay Brauer, Nora Nixdorf und Dr. Michaela Zöhrer für ihr freundliches Feedback und ihre hilfreichen Anregungen.

# INHALT

ABKÜRZUNGEN	II
KURZÜBERBLICK	1
1. UNTERSTÜTZUNG VON ÜBERLEBENDEN BEIM ZUGANG ZU ENTSCHÄDIGUNGEN IM RAHMEN DES YSL	4
2. ENTSCHÄDIGUNGEN IM RAHMEN DES YSL IM IRAK UND WELTWEIT	7
3. TECHNISCHE LEITLINIE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG IM RAHMEN DES YSL	14
4. PSYCHOSOZIALER LEITFADEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG IM RAHMEN DES YSL	29
5. ZUSAMMENFASSUNG	46
ANNEX I – GESETZ FÜR ÊZÎDÎSCHE ÜBERLEBENDE (ARABISCHES ORIGINAL)	IV
ANNEX II – GESETZ FÜR ÊZÎDÎSCHE ÜBERLEBENDE (ENGLISCHE ÜBERSETZUNG)	IX
ANNEX III – GESETZ FÜR ÊZÎDÎSCHE ÜBERLEBENDE (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG)	XIV
ANNEX IV – GESETZ FÜR ÊZÎDÎSCHE ÜBERLEBENDE (FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG)	XX



## ABKÜRZUNGEN

<b>BReg</b>	Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland
<b>BW</b>	Bundesland Baden-Württemberg
<b>C4JR</b>	Koalition für gerechte Reparationen (Coalition for Just Reparations)
<b>CRSV</b>	Konflikt-basierte sexualisierte Gewalt (Conflict-Related Sexual Violence)
<b>EED</b>	Europäischer Demokratiefond (European Endowment for Democracy)
<b>FGM</b>	Weibliche Genitalmutilation (Female Genital Mutilation)
<b>FGO</b>	Farida Global Organisation
<b>IDP</b>	Binnenvertriebene Person (Internally Displaced Person)
<b>IDSA</b>	Irakische Generaldirektion für Überlebenden-Angelegenheiten (Iraqi General Directorate for Survivors' Affairs)
<b>IMS</b>	Sofortnachrichten (Instant Messaging Services)
<b>IOM</b>	Internationale Organisation für Migration
<b>IReg</b>	Regierung der Republik Irak
<b>IS</b>	Islamischer Staat
<b>M&amp;E</b>	Monitoring und Evaluierung (Monitoring and Evaluation)
<b>MHPSS</b>	Mentale Gesundheit und psychosoziale Unterstützung (Mental Health and Psychosocial Support)
<b>NPO(s)</b>	Gemeinnützige Organisation (Non-Profit Organisation)
<b>NRO(s)</b>	Nichtregierungsorganisation
<b>PTBS</b>	Posttraumatische Belastungsstörung
<b>SLO(s)</b>	Überlebenden-geführte Organisation (Survivor-Led Organisation)
<b>SMBW</b>	Staatsministerium von Baden-Württemberg
<b>SOP(s)</b>	Standardisierte Vorgehensweise (Standard Operating Procedure)
<b>SQP(s)</b>	Sonderkontingent (Special Quota Program(s))
<b>UN</b>	Vereinte Nationen (United Nations)

<b>UNHCR</b>	Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (Office of the United Nations High Commissioner for Refugees)
<b>UNHRC</b>	Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (United Nations Human Rights Council)
<b>UNITAD</b>	Die Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL)
<b>UN OHCHR</b>	Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (United Nations Human Rights Office of the High Commissioner)
<b>YSL</b>	Entschädigungsgesetz für êzîdîdische Überlebende (Yazidi Survivors Law)
<b>ZGO(s)</b>	Zivilgesellschaftliche Organisation
<b>ZGNs</b>	Zivilgesellschaftliche Netzwerke

## KURZÜBERBLICK

„Es gibt viele Herausforderungen für Überlebende bei der Antragsstellung. Und wir hoffen auf Unterstützung.“<sup>1</sup>

Fast zwei Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes für êzîdîsche Überlebende (Yazidi Survivors Law, YSL) hat die Irakische Generaldirektion für Überlebenden-Angelegenheiten (Iraqi General Directorate for Survivors' Affairs, IDSA) damit begonnen, Anträge von Überlebenden und anderen Personen anzunehmen, um ihr Recht auf Entschädigung gemäß YSL geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, eine erste Bestandsaufnahme der Umsetzung des Gesetzes im Hinblick auf bewährte Praktiken, gewonnene Erkenntnisse und die anhaltenden Herausforderungen für Überlebende zum aktuellen Zeitpunkt vorzunehmen.

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen von Überlebenden und der Zivilgesellschaft hat Farida Global Organisation (FGO) technische und psychosoziale Leitlinien entwickelt, wie Anträge von Überlebenden bestmöglich unterstützt werden können. In diesem Kontext weisen wir auch auf Hindernisse hin, die in Zukunft abgebaut werden müssen,

und schlagen hierfür Lösungswege vor. Dies dient dem Ziel, dass das Recht von Überlebenden auf Entschädigung in vollem Umfang und in gerechter Weise verwirklicht wird – unabhängig davon, wo sie leben.

Die folgenden Erkenntnisse beruhen auf den Aussagen und dem Feedback von Überlebenden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Iraks leben. Die Leitlinie wird fortlaufend überarbeitet und stellt eine Ressource dar, mit der FGO zu einem ständigen Informationsaustausch beitragen will, um allen Überlebenden den Zugang zum YSL-Antragsprozess zu ermöglichen.

Für Überlebende im Irak:

- Das Online-Antragsverfahren im Rahmen des YSL funktioniert gut, obwohl Überlebende sowohl technische als auch psychosoziale Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags und bei der Beschaffung von Nachweisen benötigen. In Kapitel 3 und 4 wird Erkenntnisse aus der Arbeit von FGO berichtet.

---

<sup>1</sup> Rückmeldung einer Überlebenden, die an der ersten Informationsveranstaltung von FGO im September 2022 teilgenommen hat. Weiterführende Informationen finden sich im Infokasten auf Seite 16.

- Neben einer geschlechts- und alters-spezifischen Unterstützung während des gesamten Antragsverfahrens ist eine gezielte Unterstützung für Minder-jährige, Überlebende mit Behinderungen und Überlebende mit eingeschränkten digitalen Kenntnissen oder Alphabetisie-rungsgrad erforderlich. Kapitel 3 und 4 nehmen auf Verfahren und Erkenntnisse von FGO Bezug.
- Zu den bestehenden Hindernissen gehört der Zugang zu Gerichts-dokumenten, die für die Bewilligung von Anträgen erforderlich sind. Die IDSA und die einschlägigen Akteur\*innen der Zivil-gesellschaft sind sich der damit verbun-denen Hürden für die Entschädigung von Überlebenden bewusst und diskutieren derzeit über Lösungen.

#### Für Überlebende außerhalb des Irak:

- Die IDSA hat gemeinsam mit der Zivilgesellschaft intensiv daran gearbeitet, technologische Hindernisse zu überwinden und sicherzustellen, dass ab Winter 2022/2023 Anträge auch von außerhalb des Irak online gestellt werden können. Technische und psychosoziale Protokolle wurden angepasst an die Bedarfe von Überlebenden, die außerhalb des Irak leben. FGO gibt in Kapitel 3 und 4 Einblicke in die angepassten Verfahren.
- FGO baut derzeit gemeinsam mit ihren Partner\*innen neue Strukturen und Verweismechanismen auf, um Anträge von Überlebenden zu unterstützen, auch

wenn noch nicht alle Herausforderungen bekannt sind. Die vorliegende Leitlinie trägt zu diesen Bemühungen bei und wird entsprechend den neuen Erkenntnissen aktualisiert werden. FGO gibt in den Kapiteln 3 und 4 Einblicke in angepasste Verfahren.

- Die Reisezeit und die Kosten für die Teilnahme an Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Irak sowie der Aufenthaltsstatus der Überlebenden in ihren Gastländern sind Hindernisse im Antragsprozess. Wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diese Hindernisse zu überwinden, führt dies zu einer Situation, in der Überlebende außerhalb des Irak (insbesondere in geografisch weit entfernten Ländern wie Australien) ihre Rechte nur sehr eingeschränkt realisieren können.
- Insbesondere der Zugang zu Gerichtsdokumenten und anderen Ausweispapieren stellt für Überlebende außerhalb des Irak eine besondere Herausforderung dar. Überlebende, die an Sonderkontingenten (Special Quota Program, SQPs) teilgenommen haben, sehen sich häufig mit speziellen Hürden bei der Beantragung von Entschä-digungen im Namen von Minderjährigen konfrontiert, da die männlichen Erziehungsberechtigten minderjähriger Überlebender häufig im Irak leben. In Kapitel 3 werden alternative Nachweise vorgeschlagen, die auf transnationaler Zusammenarbeit aufbauen.



- Wie sich Entschädigungen rechtlich etwa auf anfallende Steuern oder Sozialleistungen auswirken, ist nach wie vor unklar. Dies hat eine abschreckende Wirkung auf die Überlebenden, die ihr Recht auf Wiedergutmachung wahrnehmen. FGO gibt in Kapitel 3 und 4 Einblicke in die angepassten Verfahren.
- Von Überlebenden geleitete Feedback-Mechanismen sind entscheidend für den Erfolg der Umsetzung von Reparationen. Von Überlebenden geführte Organisationen (Survivor-Led Organisation, SLOs), Netzwerke der Zivilgesellschaft (Civil Society Networks, CSNs) und staatliche Akteur\*innen müssen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Stimmen der Überlebenden gehört werden.

Für Überlebende von CRSV im Allgemeinen:

- Das YSL ist global eine der ersten Anerkennungen des Rechts von Überlebenden von CRSV auf Wiedergutmachung. Es ist vor diesem Hintergrund von großer historischer Bedeutung.
- Die Umsetzung von Entschädigungsprogrammen muss sich an den Bedarfen, Perspektiven und Ressourcen der Überlebenden orientieren. Auf Überlebende ausgerichtete und von ihnen geleitete Verfahren müssen auf eine integrative und psychosozial informierte Weise entwickelt werden, die auf die verschiedenen Bedarfe der Überlebenden zugeschnitten ist.

## 1. Unterstützung von Überlebenden beim Zugang zu Entschädigungen im Rahmen des YSL

Das Gesetz für êzîdîsche Überlebende (Yazidi Survivors Law, YSL) wurde 2021 vom irakischen Parlament verabschiedet, um den Zugang zu Entschädigungen für Überlebende<sup>2</sup> des Völkermords an den Êzîd\*innen – auf Kurdisch-Kurmanji فرمان (farman) genannt<sup>3</sup> – und konfliktbedingter sexueller Gewalt (CRSV) zu gewährleisten.

Diese Leitlinie ist als Ressource für politische Entscheidungsträger\*innen, Sachbearbeiter\*innen und andere Beteiligte gedacht, die Überlebende beim Zugang zu Reparationen im Rahmen des YSL unterstützen wollen. Sie enthält Informationen und Orientierungshilfen darüber, wie Farida Global Organisation (FGO) in enger Zusammenarbeit mit der Irakischen Generaldirektion für Überlebenden-Angelegenheiten (Iraqi General Directorate for Survivors Affairs, IDSA) und mit Unterstützung des Europäischen

Demokratiefonds (European Endowment for Democracy, EED) und des Staatsministeriums von Baden-Württemberg (SMBW) zur Implementierung des Gesetzes beiträgt. Darüber hinaus enthält sie konkrete Vorschläge, wie die relevante Akteur\*innen ihre Systeme und Verfahren verbessern können, um Überlebende und ihre Familien zu stärken und ihr Wohlergehen sicherzustellen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den im Irak gemachten Erfahrungen, einschließlich und zusätzlich zu den Erfahrungen der Überlebenden in unserem Team und unserer Gemeinschaft. Wir berücksichtigen somit auch die Perspektiven und Bedarfe von Überlebenden, die außerhalb des Iraks leben, obwohl das Antragsverfahren für im Ausland lebende Überlebende zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinie noch nicht eröffnet war.

---

<sup>2</sup> Der Begriff "Überlebende" ist eine selbstgewählte Bezeichnung. Im Kontext menschenrechtsbasierter und gemeinschaftsorientierter Ansätze zielt er darauf ab, Frauen, die die Gefangenschaft des sogenannten Islamischen Staates (IS) überlebt haben, respektvoll anzusprechen und ihre Stärke sowie ihre wichtige Rolle innerhalb der Gemeinschaft zu würdigen. Daher ist der Begriff nicht nur im Kontext der Arbeit von FGO von Bedeutung, sondern auch für viele Überlebende des Völkermords an den Êzîd\*innen, auch wenn andere Selbstbezeichnungen natürlich respektiert werden. Aus diesen und aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Leitlinie vorrangig der Begriff *Überlebende* verwendet, auch wenn alle anderen Personen, die gemäß YSL anspruchsberechtigt sind, mit ihr angesprochen und gehört werden sollen.

<sup>3</sup> Das kurdisch-kurmanjische Wort farman (فرمان) erfasst die Erfahrung des Völkermords. Nach 74 Genoziden an Êzîd\*innen ist der Begriff farman (فرمان) in der êzîdîschen Folklore und Geschichte fest verankert und bezeichnet auch die jüngsten, andauernden Erfahrungen der êzîdîschen Überlebenden und Gemeinschaft angesichts des Völkermord durch den IS. Daher verwendet die FGO den Begriff فرمان, wenn von den Erfahrungen der Êzîd\*innen die Rede ist. Wenn wir uns auf Völkermord als übergreifendes Konzept beziehen, verwenden wir den Begriff Genozid.

## FGOs Ansatz und Perspektiven

FGO ist eine globale gemeinnützige Nichtregierungsorganisation (NRO), die von Überlebenden des Genozids an den Êzîd\*innen (فرمان) gegründet wurde und geleitet wird. Die Überlebenden setzen sich seit ihrer Flucht aus IS-Gefangenschaft für den Schutz und die Rechte von Überlebenden ein. FGOs Arbeit konzentriert sich in diesem Kontext auf die Unterstützung von Überlebenden von Genozid und CRSV weltweit und möchte Überlebenden und ihren Gemeinschaften eine Stimme geben. Dies geschieht auf eine Art und Weise, die folgendermaßen beschrieben werden kann:

- (1) **Überlebenden-zentriert und -geführt**, was nach unserem Verständnis bedeutet, dass unsere Arbeit und aus ihr hervorgehende Vorteile Überlebenden zugutekommen müssen und alle Verfahren auf die Bedürfnisse von Überlebenden ausgerichtet und zugeschnitten sein müssen. Wir erkennen an, dass Überlebende Expert\*innen für ihre eigenen Bedürfnisse sind. Daher fließen das Wissen und die Erfahrungen von Überlebenden in alle unsere gesamte Arbeit ein. Folglich sollte aus unserer Sicht auch die Hoheit über relevante Richtlinienentscheidungen bei den Überlebenden in unserem Team liegen.<sup>4</sup>
- (2) **partizipativ**, was bedeutet, dass wir bei allen Entscheidungs- und Arbeitsprozessen

versuchen, so viele Überlebende wie möglich einzubeziehen und zu konsultieren.

- (3) **psychosozial- and Trauma-informiert**, was bedeutet, dass mentale Gesundheit und Trauma zentrale Faktoren und Orientierungsgrößen sind, die all unsere Entscheidungs- und Arbeitsprozesse beeinflussen.
- (4) **kultursensibel**, was bedeutet, dass wir Vielfalt anerkennen und daraus Kraft schöpfen. Vor diesem Hintergrund ist der Respekt für Vielfalt eine zentrale Richtschnur für all unsere Entscheidungs- und Arbeitsprozesse.
- (5) **Rechts-basiert**, was bedeutet, dass sich unsere Arbeit an den (Menschen-) Rechten von Überlebenden orientiert, zu deren Verwirklichung wir beitragen wollen. Wir erkennen somit an, dass wir nicht (nur) aus einem Gefühl der Nächstenliebe heraus handeln, sondern weil die Rechte der Überlebenden geschützt und verwirklicht werden müssen.
- (6) **geschlechtsspezifisch**, was bedeutet, dass wir die mit dem *Gender* von Überlebenden zusammenhängenden Bedarfe und Vulnerabilitäten von Überlebenden als wesentliche Faktoren anerkennen, die in unsere sämtlichen Programme und Entscheidungen einfließt.

<sup>4</sup> FGO möchte die Erfahrungen von Überlebenden aus allen betroffenen Gemeinschaften widerspiegeln: Êzîd\*innen, Shabak\*innen, Turkmen\*innen und Christ\*innen. Gleichwohl sind wir uns bewusst, dass unsere Perspektive begrenzt sein kann, und laden Überlebende aus allen Gemeinschaften ein, ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu den zukünftigen Auflagen dieses Leitfadens beizusteuern.

- (7) **Evidenz-basiert**, was bedeutet, dass wir anerkennen, dass unsere Perspektive auf eigene Erfahrungen beschränkt ist und dass weitere Perspektiven erforderlich sind, um die Bedarfe und Anliegen der Überlebenden wirklich zu verstehen. Daher sind wir bestrebt, unsere Arbeits- und Entscheidungsprozesse auf evidenzbasierte Erkenntnisformen zu stützen, einschließlich Forschung und Datenerhebung.
- (8) **transnational**, was in unserer Arbeit bedeutet, dass wir anerkennen, dass je nach Standort unterschiedliche Unterstützungsformen, Wissensbestände und Informationen verfügbar sind. Um die Synergien zwischen verschiedenen Standorten in der Welt bestmöglich zu nutzen, verpflichtet sich FGO zu einer Arbeitsweise, die durch globalen Austausch und virtuelle Kommunikationsmittel Grenzen überschreitet. Das bezieht sich dezidiert nicht nur auf eine Verbreitung von Wissen und Expertise aus dem Globalen Norden; stattdessen möchte FGO daran mitwirken, globale Muster von epistemischer Ungerechtigkeit durch gegenseitigen Wissens- und Informationstransfer zwischen Globalem Süden und Norden zu überwinden.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen konzentriert sich die Arbeit FGOs auf die Bereiche Interessensvertretung und Community-Veranstaltungen, einschließlich Gedenkveranstaltungen anlässlich des Völkermords an den Êzîd\*innen (فرمان). Die Ausstellung „The

Women Who Beat ISIS" (Die Frauen, die ISIS besiegt) zielt beispielsweise darauf ab, das Bewusstsein für den andauernden Völkermord zu schärfen (فرمان), indem sie Fotografien und Zeugnisse des Erlebten von Überlebenden zeigt. Darüber hinaus zielen FGOs Nothilfeprogramme im Irak darauf ab, Überlebende beim Zugang zu grundlegenden Hilfsgütern wie Zelten, Kleidung, Transportmitteln und finanzieller Unterstützung zu unterstützen. Im Rahmen der YSL unterstützt FGO Überlebende durch Informationsveranstaltungen und Beratung ergänzend zu und in enger Zusammenarbeit mit der IDSA. Darüber hinaus unterstützt FGO Überlebende bei der Beschaffung relevanter Dokumente und Bescheinigungen.

In all unserer Arbeit ist Empowerment ein wichtiges Anliegen. FGO hat zum Ziel, dass alle Überlebenden in die Lage versetzt werden, für sich selbst zu sprechen. FGO erhebt nur für jene stellvertretend die Stimme, deren Stimme selbst (noch) nicht gehört werden kann.

#### Ziel and Aufbau de Leitlinie

Im thematischen Kontext der vorliegenden Leitlinie ist FGO der Ansicht, dass Empowerment am besten durch systematischen Zugang zu Informationen und Beratung erreicht werden kann. Dies beinhaltet fachliche Beratung zum Antragsverfahren im Rahmen des YSL und beim Ausfüllen des Antrags sowie Zugang zu psychosozialer Unterstützung, die im Kontext des Antragsverfahrens erforderlich sein kann. Im vergangenen Jahr wurden

entsprechende Fragestellungen und Herausforderungen unter den bei FGO aktiven Überlebenden und Mitgliedern in einem fortlaufenden, von den Überlebenden initiierten Prozess diskutiert. Darüber hinaus beigetragen zu diesem Prozess haben Überlebende und Unterstützer\*innen außerhalb von FGO. Dieser fortlaufende Prozess zielt darauf ab, bewährte Praktiken des Informations-austauschs und der Beratung zum YSL und zum damit verbundenen Antragsverfahren für Überlebende und ihre Familien zu erfassen, aufzubereiten und zentrale Erkenntnisse an die relevanten Akteur\*innen weiterzugeben. Die Leitlinie wird fortlaufend entsprechend dem Feedback der Überlebenden, neuen Erkenntnissen und gewonnenen Erfahrungen überarbeitet, erweitert und angepasst. Sie ist als Einladung zu verstehen, insbesondere an Überlebende, ihre Familien und Gemeinschaften, ihr Wissen und ihre Erfahrungen, Forderungen und (bewährte) Praktiken weiterzugeben. Dies gilt nicht nur für Überlebende, die im Irak leben, sondern auch für Überlebende, die außerhalb des Irak leben. Mit dieser Leitlinie möchte FGO somit zu einem Prozess beitragen, der eine tiefgreifende Diskussion über bewährte Praktiken zur Unterstützung des Antragsprozesses im Rahmen des YSL aus Überlebenden-zentrierter, partizipa-

torischer, kultursensibler und psychosozial informierter Perspektive anstößt.

Im Kontext dieses Vorhabens ist diese Leitlinie in vier Teile gegliedert: **Kapitel 2** kontextualisiert das YSL als eines der ersten Verfahren zur systematischen Bereitstellung von Reparationen für Überlebende von CRSV, das diesbezügliche Antragsverfahren und die Rolle von FGO in diesem Verfahren. Danach gibt **Kapitel 3** technische Hinweise zur Unterstützung während des YSL-Antragsprozesses. Daran schließt sich **Kapitel 4** an, in dem bewährte Verfahren für psychosoziale Unterstützungsmechanismen vorgestellt werden, die im Rahmen des Antragsverfahrens erforderlich sind. Die in den Kapiteln 3 und 4 ausgesprochenen Empfehlungen basieren auf den Erfahrungen von FGO bei der Unterstützung von Überlebenden, ihren Familien und Gemeinschaften im Irak im Antragsverfahren sowie auf den Rückmeldungen von Überlebenden, die wir im Rahmen unseres von Überlebenden geleiteten Evaluierungsprozesses erhalten haben. Besonderes Augenmerk wird auf die Situation von Überlebenden gelegt, die außerhalb des Irak leben, insbesondere in Deutschland. **Kapitel 5** fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und gibt einen Ausblick auf die künftige Arbeit von FGO.

## 2. Entschädigungen im Rahmen der YSL im Irak und weltweit

Vor fast neun Jahren griff der IS die êzîdîsche Gemeinschaft und andere Minderheiten wie Christ\*innen, Shabak\*innen und Turkmen\*innen im Nordirak an. Sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene wurden den Opfern je nach ihrem Geschlecht und Alter schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Mord, Versklavung und CRSV zugefügt.<sup>5</sup> Das, was der êzîdîschen Gemeinschaft widerfahren ist, wird als Völkermord anerkannt von der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Daesh/ISIL, UNITAD), vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (United Nations Human Rights Council, UNHRC, 2016) und die irakische Regierung (IReg, 2021) sowie von der Deutschen Bundesregierung (BReg) und vom Deutschen Bundestag (2023). Êzîd\*innen selbst verstehen den Völkermord als einen andauernden Genozid (فرمان). Dies gilt insbesondere in Anbetracht der

Tatsache, dass mehr als 2.500 Êzîd\*innen weiterhin vermisst werden, von denen die meisten noch immer vom IS gefangen gehalten werden oder verstorben sind.<sup>6</sup>

Die Folgen dieser schwersten Menschenrechtsverletzungen prägen nach wie vor die Lebensrealität vieler Êzîd\*innen, Christ\*innen, Shabak\*innen und Turkmen\*innen. Überlebende von CRSV aus allen betroffenen Minderheiten leben noch immer mit den verheerenden Folgen der zugefügten physischen und psychischen Schäden. Diese Folgen reichen von bildungsbezogenen, finanziellen und wirtschaftlichen Einbußen und Restriktionen bis hin zu physischen und psychischen Gesundheitsproblemen wie weibliche Genitalmutilation (Female Genital Mutilation, FGM), Depressionen und komplexe posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS). In der Zwischenzeit sehen sich Überlebende mit neuen und anhaltenden Herausforderungen konfrontiert, die sich aus ihrer Situation als Binnengeflüchtete innerhalb des Iraks (IDP) oder aus ihrem Leben als geflüchtete Überlebende außerhalb des Iraks ergeben.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> UNITAD (2021): Special Adviser Khan Briefs Security Council on UNITAD Investigations, (online: <https://www.unitad.un.org/news/special-adviser-khan-briefs-security-council-unitad-investigations>, Zugriff am 07.12.2022).

<sup>6</sup> Ibid. / UNHRC (2016): "They came to destroy": ISIS Crimes Against the Yazidis (A/HRC/32/CRP.2), (online: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/they-came-destroy-isis-crimes-against-yazidis-human-rights-council>, Zugriff am 07.12.2022); siehe auch: Gol (2021): YSL (siehe Anhang I).

<sup>7</sup> Internationale Organisation für Migration (IOM, 2021): Êzîdîsche Überlebende in Deutschland und das Wiedergutmachungsprogramm des Irak: "Ich möchte, dass wir einen Anteil im Irak haben", (online:

Den Bedarf von Überlebenden verstehen

Für die im Irak lebenden Überlebenden hat der unzureichende Zugang zu Wohnraum, Arbeit, Bildung und Sicherheit weiterhin Auswirkungen auf ihr psychisches und physisches Wohlbefinden. Viele Überlebende sind IDPs innerhalb des Iraks. Wie andere IDPs haben auch Êzîd\*innen nach wie vor nur unzureichenden Zugang zu Nahrungsmitteln, Unterkunft, medizinischer Versorgung, usw.<sup>8</sup> Im Vergleich zu anderen Minderheitengruppen sehen sich Êzîd\*innen mit besonderen sozioökonomischen Herausforderungen konfrontiert, was unter anderem auf die geringeren Bildungs- und Beschäftigungsquoten aufgrund des begrenzten Zugangs zurückzuführen ist.<sup>9</sup>

Eine Studie aus dem Jahr 2021, an der über tausend Êzîd\*innen im Nordirak teilnahmen, ergab, dass 69 % der Befragten einen Leidensdruck aufwiesen, der auf PTBS hindeutet. Dieser Wert war bei denjenigen, die als IDPs lebten, deutlich höher.<sup>10</sup> Im Jahr 2019 meldete der Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees,

UNHCR) eine alarmierende Zahl von (versuchten und vollendeten) Suiziden unter Êzîd\*innen, unabhängig davon ob sie in oder außerhalb von IDP Camps leben, sowie andere destruktive Verhaltensweisen, die von Implementierungspartner\*innen beobachtet wurden.<sup>11</sup> Diese psychologischen Herausforderungen betreffen nicht nur Überlebende von CRSV. So haben beispielsweise Jungen und junge Männer, die sich zwangsweise einer militärischen Ausbildung unterziehen mussten, weiterhin mit deren Auswirkungen zu kämpfen. Daher benötigen Überlebende und ihre Gemeinschaften dringend Versorgung und Unterstützung, die über das hinausgeht, was ihnen derzeit zur Verfügung steht. Dies ist nicht nur elementar, um ihr Recht auf Leben, Gesundheit und ihre Menschenwürde zu wahren, sondern auch, um die erlittenen körperlichen und seelischen Leiden infolge des فرمان (farman) wiedergutzumachen – auch wenn eine vollständige Entschädigung nie möglich sein wird.

Die verheerende Lage im Irak veranlasst(e) viele Überlebende, internationalen Schutz

<https://iraq.iom.int/resources/yazidi-survivors-germany-and-iraqs-reparation-programme-i-want-us-have-share-iraq>, Zugriff am 15.01.2023).

<sup>8</sup> Büro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN OHCHR, 2021): Iraq 2021 Humanitarian Needs Overview, (online: [https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/iraq/document/iraq-2021-humanitarian-needs-overview-february-2021-de?\\_gl=1\\*31lqt9\\*\\_ga\\*MjM2NzYyMzQ3LjE2NzA0MDgwNTE.\\*ga\\_E60ZNX2F68\\*MTY3MDUyMzIxMi4zLjAuMTY3MDUyMzIxMi42MC4wLjA](https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/iraq/document/iraq-2021-humanitarian-needs-overview-february-2021-de?_gl=1*31lqt9*_ga*MjM2NzYyMzQ3LjE2NzA0MDgwNTE.*ga_E60ZNX2F68*MTY3MDUyMzIxMi4zLjAuMTY3MDUyMzIxMi42MC4wLjA), Zugriff am 08.12.2022), 35-40.

<sup>9</sup> IOM (2019): Understanding the Ethno-Religious Groups in Iraq: Displacement and Return, (online: <https://publications.iom.int/books/understanding-ethnoreligious-groups-iraq-displacement-and-return-february-2019>, Zugriff am 08.12.2022).

<sup>10</sup> Pham, P.N./ Fozouni, L./ al-Saiedi, A./ *et al.* (2021): Association between distress and displacement settings: a cross-sectional survey among displaced Yazidis in northern Iraq, BMC Public Health 21, 679.

<sup>11</sup> UNHCR (2019): COI Note on the Situation of Yazidi IDPs in the Kurdistan Region of Iraq, (online: <https://www.refworld.org/docid/5cd156657.html>, Zugriff am 08.12.2022).

zu suchen. So gewährten SQPs mehr als 1250 Überlebenden Schutz in Deutschland, unter anderem in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Berlin und Schleswig-Holstein. Aber auch Länder wie Kanada, Frankreich, Australien und die Vereinigten Staaten gewährten Überlebenden Schutz.

#### Entwicklung des YSL-Reparationsprogramms

Angesichts der vergangenen und andauernden Menschenrechtsverletzungen forder(te)n Überlebende Reparationen von der IReg, die es versäumt hatte, sie im Rahmen des IS-Angriffs im August 2014 zu schützen. Als Reaktion darauf kündigte der irakische Präsident Barham Salih im April 2019 das YSL an. Im Laufe der drei Lesungen des Gesetzes im irakischen Parlament wurden mehrere wichtige Änderungen vorgenommen, die auf das Feedback aus der Zivilgesellschaft und von Überlebenden zurückgehen.

So setzte sich Farida Khalaf, Vorsitzende von FGO, im Dezember 2020 im Kontext von Konsultationen der Gemeinschaften und von Überlebenden bezüglich des YSL dafür ein, dass im Gesetzentwurf anerkannt wird, dass

es sich bei den an den Êzîd\*innen begangenen Verbrechen tatsächlich um einen Genozid handelt.<sup>12</sup> Diese Forderung wurde in Artikel 7 der endgültigen Fassung des YSL aufgenommen, welche am 8. März 2021 verabschiedet wurde.

Das erlassene Gesetz bietet einen umfassenden Rahmen für die Entschädigung von Überlebenden von CRSV und andere vom IS begangenen Verbrechen, die unter das Gesetz fallen. Es ist daher ein bedeutender Schritt hin zur Entschädigung êzîdischer, christlicher, schabakischer und turkmenischer Überlebender. Es greift dabei viele der wichtigsten Forderungen der Überlebenden angelehnt an die fünf Formen der Wiedergutmachung auf, die in den Grundprinzipien der Vereinten Nationen (UN) festgelegt sind: Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, (symbolische Akte der) Satisfaktion und Garantien der Nichtwiederholung.<sup>13</sup> Diese Prinzipien spiegeln sich in den Forderungen der Überlebenden an die IReg wider.<sup>14</sup>

Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von (Anträgen auf) Wiedergutmachung im Rahmen des YSL stehen im Einklang mit dem

---

<sup>12</sup> Farida Khalaf (2020): Bemerkungen bei der YSL-Gemeinschaftskonsultation im Dezember 2020, zitiert in FGO (2021): The Yazidi Women Survivors Law in the Iraqi Parliament, (online: <https://faridaglobal.org/blog/2021/02/06/the-yazidi-women-survivors-law-in-the-iraqi-parliament/>, Zugriff: 15.01.2023).

<sup>13</sup> UN General Assembly (UNGA, 2005): Basic Principles and Guidelines on the Rights to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law (General Assembly Resolution 60/147), (online: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-and-guidelines-right-remedy-and-reparation>, accessed 08.12.2022).

<sup>14</sup> Farida Khalaf (2020): Stellungnahme im Rahmen der YSL Konsultationen im Dezember 2020, zitiert in IOM (2021): Yazidi Survivors in Germany and Iraq's Reparations Program: "I Want for Us to Have a Share in Iraq", (online: <https://iraq.iom.int/resources/yazidi-survivors-germany-and-iraqs-reparation-programme-i-want-us-have-share-iraq>, accessed 15.01.2022), 14-20.



Völkerrecht und den Pinheiro-Prinzipien zur Unterbringung und Rückgabe von Geflüchteten und vertriebenen Personen. Diese fordern Staaten dazu auf, dass sie sicherstellen, dass Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsort Zugang zu entsprechenden Verfahren haben.<sup>15</sup>

Das YSL ist nicht nur für den Irak einzigartig, sondern kann auch weltweit als wegweisend betrachtet werden, da es erstmals ein Entschädigungsprogramm spezifisch ausgerichtet an den Bedarfen von Überlebenden von CRSV und von Frauen vorsieht. Die von FGO in dieser Leitlinie vorgelegten Empfehlungen spiegeln die ehrgeizige Vision des YSL wider und sollen zum Erfolg seiner Umsetzung beitragen.

#### Rechte der Überlebenden nach dem YSL

Das YSL<sup>16</sup> beginnt mit einer Definition des Begriffs "Überlebende", der im arabischen Gesetzestext grammatikalisch weiblich ist, um die geschlechtsspezifische Natur der vom IS an Êzîdinnen, Turkmeninnen, Shabakinnen und Christinnen begangenen Verbrechen sprachlich abzubilden (Artikel 1

des YSL). Darüber hinaus werden in Artikel 2 weitere Kategorien von Personen definiert, die unter das Gesetz fallen, darunter Kinder und Überlebende von Massentötungen. Nach Artikel 3 des Gesetzes wird die Einrichtung des IDSA angewiesen und diese beauftragt, ein Verfahren für die Einreichung und Prüfung von Anträgen zu entwickeln und umzusetzen, um die Leistungen zu gewähren, auf die die unter das YSL fallenden Personen Anspruch haben.

In Anlehnung an die UN-Grundprinzipien zielt das YSL auf die finanzielle und psychische Entschädigung, die Rehabilitation und Reintegration der Überlebenden sowie die Gewährung von Garantien für die Nichtwiederholung (Artikel 4). Zu den Aktivitäten zur Erreichung dieser Ziele gehören die Sammlung und Verarbeitung von Informationen, die Bereitstellung verschiedener Unterstützungsmaßnahmen für Überlebende, einschließlich einer monatlichen Entschädigungszahlung und eines Grundstücks oder kostenlosen Wohnraums (Artikel 6), sowie die entsprechende Koordinierung mit der IReg

---

<sup>15</sup> IOM (2021): Yazidi Survivors in Germany and Iraq's Reparations Program: "I Want for Us to Have a Share in Iraq", (online: <https://iraq.iom.int/resources/yazidi-survivors-germany-and-iraqs-reparation-programme-i-want-us-have-share-iraq>, Zugriff am 15.01.2022), 21; Unterausschuss der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (United Nations Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, 2005): "Principles on housing and property restitution for refugees and displaced persons (the Pinheiro Principles)", (online: <https://www.unhcr.org/protection/idps/50f94d849/principles-housing-property-restitution-refugees-displaced-persons-pinheiro.html>, Zugriff am 26.01.2023).

<sup>16</sup> Mit freundlicher Genehmigung des IDSA ist die Originalfassung des YSL diesem Dokument beigelegt (arabisches Original in Anhang I). Darüber hinaus ist eine vollständige Übersetzung des Gesetzes in Englisch, Deutsch und Französisch beigelegt (englische Übersetzung in Anhang II, deutsche Übersetzung in Anhang III, französische Übersetzung in Anhang IV). Die Übersetzung des Gesetzes durch FGO führt zu keinerlei Rechtsansprüchen gegen FGO und zieht keine rechtliche Haftung von FGO nach sich, sondern dient lediglich zu Informationszwecken. Weitere Informationen zu den Übersetzungen und zu den Übersetzungsprozessen finden Sie in den jeweiligen Anhängen.

und mit nichtstaatlichen sowie internationalen Akteur\*innen. Dies gilt insbesondere, um die vollständige Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten – auch in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Beschäftigung (Artikel 5 (2-6)). Ferner wird darauf eingegangen, dass diese Aktivitäten auch die Bereitstellung von Maßnahmen für Überlebende außerhalb des Iraks umfassen müssen z. B. die in Artikel 5 (6) erwähnte Eröffnung von Krankenhäusern. Darüber hinaus sieht das Gesetz Entschädigungsmaßnahmen vor, die für die Heilung und die psychische Gesundheit der Überlebenden besonders wichtig sind, einschließlich der Suche nach vermissten Personen und der würdevollen Bestattung der identifizierten sterblichen Überreste durch die Familien der Getöteten (Artikel 5 (7,8)). Das Gesetz regelt ferner die Verfolgung und Bestrafung der Täter\*innen (Artikel 7, 9). Darüber hinaus erkennt das Gesetz an, dass es sich bei den an den Êzîd\*innen begangenen Verbrechen um Völkermord handelt, und beauftragt die IReg mit Gedenk- und Sensibilisierungsmaßnahmen im In- und Ausland, einschließlich der Festlegung des 3. August eines jeden Jahres als nationalen Gedenktag für die begangenen Verbrechen und Maßnahmen zur Unterstützung des Baus von Gedenkstätten (Artikel 8). Gemäß Artikel 10 wird ein Ausschuss gebildet, der Anträge auf Entschädigungen nach dem Gesetz prüft. Neben anderen Angaben zur Zusammensetzung und zu den Zuständigkeiten dieses Ausschusses wird in Artikel 10

(4) klargestellt, dass (Anträge auf) Reparationen nicht nur für Überlebende innerhalb des Irak, sondern auch für diejenigen, die außerhalb des Irak leben, verfügbar und zugänglich sein müssen.

Die Rolle von FGO bei der Umsetzung des YSL

Im September 2022 hat die IDSA damit begonnen, Anträge von Überlebenden und anderen im Irak lebenden Personen anzunehmen, um ihr Recht auf Reparationen unter dem YSL festzustellen. Von der IDSA beauftragte Organisationen, insbesondere von Überlebenden geführte Organisationen (Survivor-led Organisations, SLOs) sowie andere Zivilgesellschaftliche Organisationen (ZGOs) und Zivilgesellschaftliche Netzwerke (ZGNs) haben die Umsetzung des Antragsverfahrens durch die Vermittlung von Informationen, durch Beratung und die Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Bescheinigungen sowie durch psychosoziale Unterstützung (Mental Health and Psychosocial Support, MHPSS) unterstützt. Dies ist dringend erforderlich, damit Überlebende Anträge im Rahmen des YSL ausfüllen können. Hierzu gehört nicht zuletzt auch die enge Zusammenarbeit mit der IDSA, z. B. durch die Rückmeldung von Hürden und Herausforderungen, mit denen sich Überlebende während des Antragsverfahrens konfrontiert sehen.

Die Maßnahmen zur Unterstützung von Überlebenden bei der Antragstellung werden somit von SLOs und durch die aktive Beteiligung von Überlebenden angeleitet. In diesem Rahmen konzentriert sich FGO

derzeit auf die Unterstützung von Überlebenden im Gouvernorat Duhok, wo FGO über ein Büro und ein mobiles Team verfügt. FGO wurde von der IDSA zum Antragsverfahren und den Formalitäten dieses Prozesses speziell geschult. Auf dieser Basis entwickelte FGO eigene technische und psychosoziale Standardvorgehensweisen (Standard Operating Procedures, SOPs), um alle Mitarbeitende zu schulen, zu informieren und anzuleiten, damit sie die Überlebenden während des gesamten Antragsverfahrens bestmöglich unterstützen können. Alle Aktivitäten und SOPs von FGO basieren auf den in Kapitel 1 dargelegten Zugängen, insbesondere auf Überlebenden-zentrierten und -geleiteten, Trauma-informierten, partizipativen, kultursensiblen, geschlechtssensiblen, rechts- und evidenzbasierten sowie transnationalen Mechanismen. Mit freundlicher Unterstützung des EED und in enger Zusammenarbeit mit der IDSA informierte und beriet FGO bislang mehr als 650 Überlebende im Irak über das YSL und das Antragsverfahren in persönlichen, telefonischen und virtuellen Beratungsverfahren (Stand: Dezember 2022, Informationen werden vierteljährlich erhoben). Im Zuge dessen unterstützte FGO mehr als 90 vollständige Anträge von Überlebenden im Rahmen des YSL, die über

das Online-Antragstool bei der IDSA eingereicht wurden (Dezember 2022).

Auf Basis dieser umfangreichen Erfahrungen, die Überlebende und Sachbearbeiter\*innen im FGO-Team im Irak bisher gesammelt haben, ist es möglich, eine Bestandsaufnahme des aktuellen Umsetzungsstands des YSL im Hinblick auf bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse vorzunehmen. Aus diesem Grund hat FGO die vorliegenden technischen und psychosozialen Leitlinien entwickelt, wie Überlebende im Antragsprozess bestmöglich unterstützt werden können. Wir weisen zudem auf bestehende Herausforderungen hin, die in Zukunft angegangen werden müssen – insbesondere auch in Bezug auf Überlebende, die außerhalb des Iraks leben – und schlagen Wege vor, durch die das Recht von Überlebenden auf Reparationen vollumfänglich und gerecht umgesetzt werden kann.

Die folgenden zentralen Erkenntnisse können bei der Unterstützung von Anträgen im Rahmen des YSL innerhalb und außerhalb des Irak von Nutzen sein, einschließlich des Zugangs zu Reparationen für Überlebende, die außerhalb des Iraks leben, und der Umsetzung von Reparationsmaßnahmen für Überlebende von CRSV im Allgemeinen.

### 3. Technische Leitlinie für die Antragstellung im Rahmen der YSL

In diesem Kapitel wird das Antragsverfahren im Rahmen des YSL erläutert, um Orientierungshilfen zur Antragstellung für Sachbearbeiter\*innen, Familienmitglieder und andere Personen, die Überlebende in diesem Prozess unterstützen zu vermitteln. Diese technische Leitlinie wurde von FGO auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Unterstützung von Überlebenden beim Ausfüllen und Einreichen ihrer Anträge entwickelt. Unsere SOPs (siehe Abbildung 1) sind das Ergebnis eines umfassenden und

konsultativen Prozesses, an dem Überlebende in leitender Position, als Teilnehmende und als Beitragende beteiligt waren. Sie sind daher auf die Bedürfnisse und Wünsche der Überlebenden zugeschnitten und berücksichtigen die Unterschiede zwischen Individuen.

Da das Antragsportal trotz intensiver Bemühungen der IDSA, den im Ausland lebenden Überlebenden den Zugang zu ermöglichen, außerhalb des Irak noch nicht zugänglich war, wurde das vorliegende

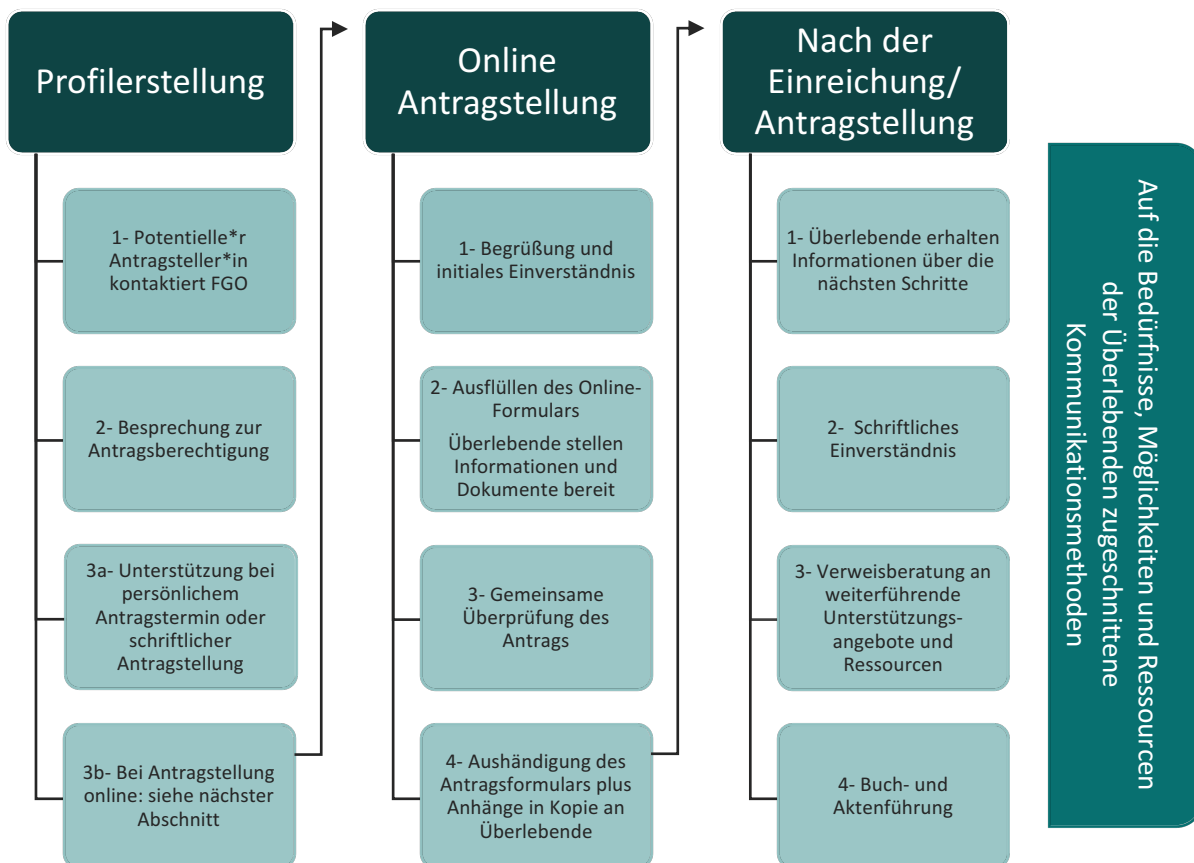


Abbildung 1: SOPs für den durch FGO unterstützten YSL-Antragsprozess

Protokoll zum Zeitpunkt seines Verfassens (Winter 2022/2023) nur im Irak implementiert. Das Antragsportal wird nach Februar 2023 für Überlebende auf der ganzen Welt freigeschaltet, weshalb bereits sorgfältige Überlegungen zu den spezifischen Bedürfnissen von Überlebenden außerhalb des Irak angestellt wurden, unter anderem in Konsultation mit Überlebenden außerhalb des Irak. Eine aktualisierte Version dieser Leitlinie wird veröffentlicht, sobald die Ansätze außerhalb des Irak erprobt wurden und FGO ausreichende Erfahrungen gesammelt hat.

Es gibt drei Verfahren zur Einreichung von Anträgen im Rahmen des YSL: beim persönlichen Termin mit der IDSA, die Online-Einreichung und die manuelle Einreichung im Papierformat. Voraussetzung für alle drei Verfahren ist die Erstellung eines Online-Profiles über das sogenannte Ur-Portal, welches von der IReg zur Erfassung und Bearbeitung von Anträgen für verschiedene Zwecke verwendet wird. FGO unterstützt Überlebende während des gesamten Antragsprozesses und kombiniert technische und psychosoziale Expertise, um ihnen den Zugang zu Reparationen zu erleichtern. Gleichzeitig findet ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch mit der IDSA statt, um die Zugänglichkeit für Überlebende noch weiter zu verbessern. Ein Informations- und Erfahrungsaustausch auf zivilgesellschaftlicher Ebene wird darüber hinaus im Rahmen der Koalition für gerechte Reparationen

(Coalition for Just Reparations, C4JR) angestrebt.

In diesem Kapitel werden die technischen Aspekte unserer Arbeit zur Unterstützung von Anträgen in drei Schritten erläutert. Zunächst wird das Verfahren zur Einleitung des Antragsverfahrens, einschließlich der Erstellung eines Online-Profiles über das Ur-Portal, erläutert.

Anschließend wird ein Überblick über das virtuelle Antragsverfahren gegeben, der ein nützliches Hilfsmittel für zivilgesellschaftliche Akteure sein soll, die beabsichtigen, Überlebende bei der Antragstellung im Rahmen des YSL zu unterstützen. Im letzten Schritt beleuchten wir Feedback-Mechanismen mit der IDSA zu technischen Hindernissen, mit denen Überlebende innerhalb und außerhalb des Irak während des Antragsverfahrens konfrontiert sind. Entsprechend des alters- und geschlechts-sensiblen Ansatzes von FGO finden die Herausforderungen, die sich Überlebenden speziell aufgrund ihres Alters und Geschlechts stellen, Berücksichtigung. Dieser letzte Abschnitt bietet darüber hinaus Empfehlungen und Lösungen für staatliche Akteur\*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Irak, mit Schwerpunkt auf Deutschland. Darüber hinaus werden die laufenden gemeinsamen Bemühungen der FGO und anderer ZGO mit dem IDSA beleuchtet, Barrieren zu beseitigen, die den Zugang von Überlebenden zu ihren Rechten im Rahmen des YSL behindern.

## INFOBOX – Informationsveranstaltungen

Obwohl sie nicht Teil der in Kapitel 3 beschriebenen SOP von FGO sind, spielen die Informationsveranstaltungen eine entscheidende Rolle im Ansatz von FGO, Überlebende zu erreichen, zu stärken und ihnen einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen und Beratung zu ermöglichen. Die Veranstaltungen werden von der FGO in enger Zusammenarbeit mit der IDSA und IOM durchgeführt und richten sich an êzidische, christliche, schabakische und turkmenische Überlebende von CRSV und anderen innerhalb des YSL berücksichtigten Verbrechen.

Informationsveranstaltungen sind nicht nur zentral, um Überlebenden das Wissen zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, Entschädigungen im Rahmen des YSL zu beantragen. Sie ermöglichen es zudem, eine Beziehung zu Überlebenden aufzubauen und Vertrauen zu schaffen – was gerade vor dem Hintergrund des Vertrauensverlustes in die IReg essenziell ist. Beides ist nicht nur im Irak, sondern vor allem außerhalb des Irak von besonderer Bedeutung, da der Zugang zu Dokumenten und Ausweisen oft schwierig ist und Überlebende wissen müssen, welche Dokumente sie von welcher Stelle benötigen, um im Rahmen des YSL Entschädigungen zu erhalten (siehe Kapitel 3, Abschnitt 4).

In diesem Kontext dienen Informationsveranstaltungen sowohl als Aufklärungs- als auch als Feedback-Mechanismen, da sie darauf abzielen, Gemeinschaften und Individuen zu erreichen, die bisher keine angemessenen und/oder niedrigschwelligen Informationen erhalten haben, und diesbezügliche Barrieren zu identifizieren. Hierbei setzt FGO auf den bestehenden Netzwerken von Überlebenden an. Um diese Netzwerke weiter auszubauen und so umfassend wie möglich auszubauen, nutzt FGO darüber hinaus soziale Medien und arbeitet mit lokalen ZGO-Partner\*innen zusammen.

## Initiierung des YSL-Antragsverfahrens

Bevor eines der drei Antragsverfahren angewandt werden kann, müssen die Überlebenden ein Profil im Ur-Portal erstellen. FGO bietet Unterstützung bei diesem Schritt per Telefon, über Instant-Messaging-Dienste (IMS) wie WhatsApp sowie bei persönlichen Treffen. Dieses Angebot wurde mit Bedacht aus zwei Gründen entwickelt: Erstens haben die Überlebenden unterschiedlichen Zugang zu Technologien und unterschiedliche technologische Kenntnisse. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass FGO auf die

Weise erreichbar ist, die für Überlebende am zugänglichsten ist. Außerdem erfordert der rechtliche Charakter des Antrags, dass das Online-Profil nach genauen Vorgaben ausgefüllt wird, was eine Hürde darstellen kann (siehe Kapitel 4).

Das Portal ist nur auf Arabisch verfügbar, da dies die Sprache ist, die von den Antragsachbearbeiter\*innen seitens der IDSA verstanden wird. Das FGO-Team kommuniziert jedoch mit den Überlebenden in ihrer jeweiligen Muttersprache. Für die meisten Überlebenden aus der jesidischen Gemeinschaft ist dies Kurdisch-Kurmanji.

Außerdem verfügen alle Mitarbeitenden, die die Überlebenden beim Ausfüllen der Anträge unterstützen, über fundierte Sprachkenntnisse in Arabisch. Bei Bedarf kann auf eine Website-Übersetzung (z. B. mit der direkten Übersetzungsfunktion von Google) zurückgegriffen werden, was jedoch nicht empfohlen wird, da die spezifische Terminologie für das Ausfüllen des Antrags entscheidend ist. Nichtsdestotrotz kann es insbesondere für nicht-irakische ZGOs, die Überlebende außerhalb des Irak unterstützen, ein nützliches Instrument sein, um sowohl das Antragsformular als auch das -verfahren besser zu verstehen.

Bevor das Antragsverfahren fortgesetzt wird, besprechen FGO Mitarbeitende mit der potenziellen Antragstellerin auf eine Trauma-informierte Art und Weise (siehe Kapitel 4), ob sie tatsächlich einer der unter der om YSL definierten Gruppen angehören, die einen Antrag auf Wiedergutmachung stellen können. In Artikel 2 des YSL heißt es, dass das Gesetz für alle Frauen und Mädchen gilt, die am 3. August 2014 oder danach von ISIS gefangen genommen wurden, sowie für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, die an diesem Tag oder danach von ISIS gefangen genommen wurden und zum Zeitpunkt der Gefangennahme minderjährig waren, sowie für Personen, die vor Massentötungen geflohen sind.<sup>17</sup>

Um den Antragsprozess einzuleiten, müssen sich die Überlebenden im Ur-Portal anmelden. Um ein Konto zu erstellen, müssen die Antragsteller\*innen eine funktionierende Telefonnummer angeben, zu der sie unmittelbaren Zugang haben. Diese wird verwendet, um bei jedem Zugriff auf das Portal einen Verifizierungscode zu generieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen empfiehlt FGO, dass es sich dabei um die persönliche Telefonnummer der Überlebenden handelt. Bis Februar 2023 konnten die Verifizierungscode nur an irakische Telefonnummern gesendet werden. Im Februar 2023 begann eine Testphase für internationale Telefonnummern, in der das Antragsportal für Überlebende außerhalb des Irak pilotiert wurde. Sobald die Testphase abgeschlossen ist, wird das Antragsportal für Überlebende außerhalb des Irak geöffnet, und es können Telefonnummern aus aller Welt verwendet werden.

Sobald die Telefonnummer eingegeben und der Verifizierungscode per SMS generiert wurde, muss er innerhalb von 150 Sekunden im Portal eingegeben werden, um den Anmeldevorgang abzuschließen.<sup>18</sup> Auch wenn dies notwendig ist, um die Identität der Überlebenden zu überprüfen und ihre Daten zu schützen, wurden unter anderem von FGO vermehrt Herausforderungen dokumentiert: So wurden Verifizierungs-

---

<sup>17</sup> Weitere Informationen zum YSL finden sich im Anhang: Arabisches Original (Anhang 1), englische Übersetzung (Anhang 2), deutsche Übersetzung (Anhang 3) und französische Übersetzung (Anhang 4).

<sup>18</sup> Bis Januar 2023 musste der Verifikationscode innerhalb von 60 Sekunden eingegeben werden, um den Anmeldevorgang abzuschließen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der FGO und anderer ZGOs an die IDSA wurde dieser Zeitraum auf 150 Sekunden verlängert.

codes nicht immer innerhalb des vorgegebenen Zeitraums empfangen oder Überlebende waren aufgrund der schwachen Mobilfunkverbindung nicht immer in der Lage, den FGO-Mitarbeitenden den Verifikationscode rechtzeitig mitzuteilen. FGO versucht diese und andere Hürden durch eine transparente Kommunikation mit den Überlebenden zu überwinden. Bei Bedarf schließt dies die Kontaktaufnahme mit der IDSA ein. Zudem besteht das Angebot verschiedener Kommunikationswege, z. B. persönlich, über IMS und telefonisch (siehe Kapitel 4).

Nach der Erstanmeldung müssen die Überlebenden im Ur-Portal ein Profil erstellen. Dazu gehört die Eingabe persönlicher Daten und Kontaktinformationen sowie Angaben über Zeit und Ort der Gefangenschaft und Befreiung. Die Daten müssen so genau wie möglich dokumentiert werden und mit den vorliegenden Ausweisdokumenten und Nachweisen übereinstimmen, die von den zuständigen Behörden wie dem Büro für Völkermord, von ZGOs, Gerichten und Kirchen ausgestellt wurden. Bei der Erstellung des Profils wird auch angegeben, wo die Antragstellerin derzeit wohnhaft ist. Obwohl die Pilotierung von internationalen Anträgen im Februar 2023 begann, wurde dieser Abschnitt noch nicht angepasst, um die Angabe eines Wohnsitzes außerhalb des Irak zu ermöglichen.

Im Rahmen der Antragsunterstützung durch FGO füllt der oder die zuständige Mitarbeitende gemeinsam mit den Über-

lebenden das Formular zur Erstellung des Online-Profiles auf der Grundlage der Informationen und Dokumente aus, die die Überlebenden zur Verfügung stellen. In seltenen Fällen gibt die FGO – mit dem Einverständnis der Überlebenden – im Bereich Kontaktinformationen eine zu diesem Zweck erstellte FGO-E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer an. Dies gilt in erster Linie deshalb, um die Überlebenden während des gesamten Antragsverfahrens bestmöglich zu unterstützen. Auf diese Weise wird den Bedarfen der Antragsteller\*innen Rechnung getragen, die kein E-Mail-Konto haben und/oder telefonisch nicht erreichbar sind (auch nicht z. B. über ein Familienmitglied).

Hervorzuheben ist, dass ein einmal angelegtes Profil nicht mehr nachträglich bearbeitet werden kann, was dem ersten Schritt des Antragsprozesses zusätzliches Gewicht verleiht. Wenn das Profil einen Fehler enthält, muss ein neues Konto mit einer neuen individuellen Telefonnummer erstellt und alle Informationen müssen erneut eingegeben werden.

Sobald das Profil erstellt ist, können die Überlebenden aus drei von der IDSA angebotenen Antragsverfahren auswählen: Möglich sind ein persönlicher Termin bei der IDSA, eine Online-Einreichung oder eine manuelle/schriftliche Einreichung. Abhängig davon, für welche Methode sich Überlebende entscheiden, kann FGO sie bei den weiteren Schritten unterstützen.



Wenn die Überlebenden einen Termin für ein persönliches Antragsgespräch bei der IDSA vereinbaren möchten, kann dieser über das Kalender-Tool im Ur-Portal gebucht werden – wenn gewünscht mit der Unterstützung von FGO. Zeit und Ort des Termins werden in diesem Fall in Absprache mit der antragstellenden Person festgelegt. Ab Februar 2023 sind Antragsgespräche in den IDSA-Büros in Mosul und in Sinjar möglich. Das persönliche Antragsgespräch ist für die meisten Antragstellenden keine Option, da sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel oder die Transportmöglichkeiten verfügen, um zu einem der IDSA-Büros zu reisen. Sollte dennoch eine persönliche Antragstellung gewünscht sein, wird im Nachgang an die Terminbuchung automatisch ein Interview-Code generiert und den Überlebenden mitgeteilt. Nachdem der Termin von der IDSA bestätigt wurde, setzt sich FGO mit der Antragstellerin in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen und darüber zu informieren, welche Unterlagen zum Termin mitgebracht werden müssen. Diese Informationen werden sowohl schriftlich mitgeteilt als auch mündlich erläutert, damit die Überlebenden etwaige Unklarheiten äußern und Antworten auf ihre Fragen erhalten können.

Wenn die Antragstellerin den Antrag manuell einreichen möchte, wird ein Link generiert, über den die Antragstellerin (ggf. mit Unterstützung von FGO) das elektronische Formular als PDF-Datei herunterladen kann. Dieses kann dann ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt

werden, ähnlich wie bei der Online-Version. Es spiegelt somit das Verfahren wider, das im folgenden Abschnitt erläutert wird. Sobald das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde, müssen die notwendigen Dokumente und Nachweise in Papierform in Kopie beigelegt werden. Die antragstellende Person muss den Antrag abschließend persönlich in einem IDSA-Büro einreichen.

Wenn die Antragstellerin die Online-Antragsplattform (mit Unterstützung von FGO) nutzen möchte, wird ein Termin zum Antragsgespräch mit einem FGO-Teammitglied vereinbart. Die Notwendigkeit, vorab einen Termin zu vereinbaren, ergibt sich insbesondere daraus, dass pro Person etwa zwei Stunden einzuplanen sind und FGO sicherstellen möchte, dass die Überlebenden alle Zeit und Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Auch hier werden die Überlebenden im Vorfeld schriftlich und mündlich darüber informiert, welche Unterlagen sie zum Ausfüllen des Antrags mitbringen müssen. Der nächste Abschnitt dieser Leitlinie erläutert die Vorgehensweise von FGO und gibt Einblicke in das Online-Antragsformular.

#### Unterstützung bei Online-Antragstellung

Um die Überlebenden beim Ausfüllen des virtuellen Antragsformulars zu unterstützen kann ein Termin im FGO-Büro oder mit unserem mobilen Team vereinbart werden. Letzteres besucht die Überlebenden zu Hause oder an einem vertrauten Ort. Wenn die Überlebenden zu ihrem Termin in den FGO-Büros erscheinen, werden sie in dem

Raum willkommen heißen, in dem der Antrag ausgefüllt wird. Eine FGO-Mitarbeitende informiert ausführlich über die SOP und holt die Einwilligung der Überlebenden ein. Im Anschluss füllen die FGO-Mitarbeitende und die Überlebende gemeinsam den Online-Antrag aus, wie in Abbildung 2 dargestellt. Obwohl einige Abschnitte optional sind, wird empfohlen, dass die Überlebenden alle Abschnitte so vollständig wie möglich ausfüllen. Die für die Antragsbewilligung wichtigsten Abschnitte sind der dritte und der vierte. Auf die Wahrung des Wohlbefindens der Überlebenden wird stets große Rücksicht genommen (siehe Kapitel 4).

Zunächst muss sich die Antragstellerin registrieren (siehe Abschnitt 1 dieses

Kapitels) oder sich mit ihrem Profil im Online-Portal anmelden. Bevor das Antragsformular erscheint, wird ein kurzer Erläuterungstext zum YSL und zum Antragsverfahren eingeblendet, in dem zentrale Regularien des YSL-Online-Antragsverfahrens erklärt werden. FGO stellt bei Bedarf überdies Hintergrundinformationen zur Verfügung.

Im **ersten Abschnitt** des Antragsformulars, Teil A, teilen Überlebende persönliche Daten und Identifikationsnachweise. Mehrere irakische Ausweisdokumente müssen in der jeweils geforderten Form vorgelegt werden. Außerdem muss ein aktuelles Foto der Antragstellerin nach genauen Vorgaben hochgeladen werden. Um Überlebende hierbei bestmöglich zu unterstützen, nimmt



Abbildung 2: Überblick über die Abschnitte des Online-Antragsformulars

ein entsprechend geschultes FGO-Teammitglied die Fotografie mit dem Einverständnis der Überlebenden auf, um sicherzustellen, dass es das richtige Format hat. Ist die Antragstellerin minderjährig, sind in Teil A dieses Abschnitts auch das Einverständnis und Identifikationsnachweise der Eltern oder der Erziehungsberechtigten einschließlich eines Fotos erforderlich. Telefonnummer, Adresse, Ausweisnummern und andere Angaben zu Vater, Mutter und Erziehungsberechtigten sind ebenfalls erforderlich. In Teil B des ersten Abschnitts werden Angaben zu unterstützenden Personen gemacht – so auch über die jeweiligen FGO-Angestellten – einschließlich der Angabe, dass das Formular im Namen der Überlebenden ausgefüllt wurde.

Im **zweiten Abschnitt** können die Überlebenden Angaben zu ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation machen, sofern sie dies wünschen. Im **dritten Abschnitt**, der für die Antragsstellung von entscheidender Bedeutung ist, machen Überlebende Angaben zu den vom IS an ihnen begangenen Verbrechen. Dies kann Informationen über ihre Entführung, den Ort/die Orte ihrer Gefangenschaft und andere Verbrechen wie CRSV umfassen. Wenn die Überlebende bereits in einem anderen Kontext über diese Erfahrungen ausgesagt hat, sollte hierauf verwiesen werden. In diesem Abschnitt können die Überlebenden überdies Informationen über vermisste Familienangehörige angeben.

Der **vierte Abschnitt** ist für die Antragsbewilligung von vergleichbarer Bedeutung wie der dritte. Hier werden offizielle Dokumente beigefügt, die wichtige Nachweise für die in Abschnitt 3 gemachten Aussagen der Überlebenden liefern. Dazu gehören, falls vorhanden, Gerichtsdokumente, Aussagen von Zeug\*innen, vom IS ausgestellte Dokumente, die die Versklavung oder Zwangsheirat belegen, Bestätigungsschreiben des Büros für Entführte in Duhok, Bestätigungsschreiben der Kommission für Ermittlungen und Beweissicherung in Duhok, Fotos, Videos oder Artikel, die die Entführung oder Befreiung dokumentieren, sowie von (anderen) ZGOs gesammelte Briefe und Zeug\*innenaussagen, die die Darstellungen der Überlebenden unterstützen. Das Ausfüllen dieses Abschnitts kann sehr zeitaufwändig sein, da die Dokumente qualitativ hochwertig eingescannt, hochgeladen und im korrekten Format benannt werden müssen – ein Prozess, bei dem FGO ebenfalls Unterstützung anbietet. Darüber hinaus stehen Überlebende bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen vor weiteren Herausforderungen, die im letzten Teil dieses Kapitels erläutert werden.

Im **fünften Abschnitt** können die Überlebenden zusätzliche optionale Angaben zu den physischen und psychischen Auswirkungen der an ihnen begangenen Verbrechen machen. Hier finden sie Raum, die anhaltenden Herausforderungen und die bleibenden Schäden ihrer Gefangenschaft

und der an ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen zu erläutern. Diese Informationen werden erhoben, weil die IDSA das Mandat hat, Überlebende und weitere unter das YSL fallende Personen auch über eine finanzielle Entschädigung hinausgehend zu unterstützen und Maßnahmen mit anderen Akteur\*innen zu koordinieren, um Überlebenden gemäß Artikel 5 (2) und Artikel 5 (3) des Gesetzes Unterstützung zuteilwerden zu lassen.<sup>19</sup>

Der **sechste Abschnitt** ist ebenfalls weitgehend optional. Hier können Überlebende Informationen zur Identifikation von IS-Mitgliedern teilen, die bei zukünftigen Ermittlungen verwendet werden können. Gemäß Artikel 5 (9) und Artikel 7 (3) des YSL<sup>20</sup> ist die IReg verpflichtet, IS-Mitglieder für Verbrechen, die an Überlebenden begangen wurden, rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Überlebende können zudem angeben, ob sie in künftige Ermittlungen, die auf Basis der von ihnen bereitgestellten Informationen erfolgen, einbezogen werden möchten.

Der **siebte Abschnitt** ist eine notwendige Formalität für die Einreichung des Antrags: Hier können die Überlebenden alle in den vorherigen Abschnitten eingegebenen Informationen einsehen und bestätigen, dass die Nachweisdokumente ordnungsgemäß beigefügt sind. In der Regel druckt FGO bei diesem Abschnitt noch einmal alle

Informationen und Dokumente aus und übergibt den Überlebenden die gedruckte Version des Online-Antrags, damit sie ihn selbst durchgehen können. Dies dient der Korrektur durch die Überlebenden, auf Wunsch mit Unterstützung und/oder vorgelesen durch FGO-Mitarbeitende. Wenn Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, werden diese mit FGO-Unterstützung unverzüglich vorgenommen.

Sobald die Überprüfung des Antragsformulars und aller unterstützenden Dokumente abgeschlossen ist und erforderlichen Änderungen vorgenommen wurden, bestätigen Überlebende im **achten und letzten Abschnitt**, dass die angegebenen Informationen korrekt sind, und unterzeichnen das Antragsformular virtuell. Es ist zu beachten, dass das Portal die Einreichung des Antrags nicht zulässt, wenn zwingend erforderliche Dokumente oder Informationen fehlen.

Sobald die oben genannten Abschnitte ausgefüllt und die erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß beigefügt sind, stellt FGO sicher, dass die Überlebenden eine Kopie aller final eingereichten Informationen erhalten. Sobald der Antrag online eingereicht wurde, wird ein Antragscode generiert. Dieser wird den Überlebenden schriftlich mitgeteilt, damit sie die Antragsbearbeitung in jeder Phase des Prozesses einsehen können. Das Portal

<sup>19</sup> Weitere Informationen zum YSL finden sich im Anhang: Arabisches Original (Anhang 1), englische Übersetzung (Anhang 2), deutsche Übersetzung (Anhang 3) und französische Übersetzung (Anhang 4).

<sup>20</sup> Weitere Informationen zum YSL finden sich im Anhang.

stellt entsprechende Informationen über den Status des Antrags bereit.

Nach der Einreichung des Antrags informiert FGO die Überlebenden überdies über die nächsten Schritte des Verfahrens. Sobald der Antrag bei der IDSA eingegangen ist, wird er auf Vollständigkeit geprüft und die Antragstellerin unter der angegebenen Telefonnummer kontaktiert. Nachdem der Antrag vollständig eingereicht wurde, hat die IDSA 90 Tage Zeit, ihn abzulehnen oder zu bewilligen. Diese Informationen zum Verfahren werden vom Portal vor der Übermittlung des Online-Antrags schriftlich zur Verfügung gestellt, aber auch von den FGO-Mitarbeitenden noch einmal ausgedruckt und mündlich mit den Überlebenden besprochen, sodass die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen.

Zuletzt wird das Einverständnisverfahren von FGO noch einmal abschließend besprochen. Nach erneuter ausführlicher Aufklärung werden die Überlebenden von FGO-Mitarbeitenden gebeten, die Einverständniserklärung zu unterschreiben, die ihnen bereits zu Beginn des Gesprächs schriftlich vorgelegt und mit ihnen umfassend besprochen wurde. Mit dem Einverständnis der Überlebenden speichert FGO relevante Dokumentationen des Beratungsgesprächs, einschließlich des Antragsformulars, der beigefügten Dokumente und der unterzeichneten Einverständniserklärungen, um ebendiese bei Bedarf erneut (1) an die zuständigen Behörden weiterzugeben, einschließlich der

Einreichung des Antrags im Namen der Überlebenden, (2) für Monitoring- und Evaluierungszwecke (M&E) und (3) für humanitäre Zwecke, die hauptsächlich mit der Analyse der Bedarfe von Überlebenden zusammenhängen. Mit Blick auf die Zwecke (2) und (3) wird Überlebenden Anonymität zugesichert. Zu diesem Zeitpunkt kann auch eine Überweisung an psychosoziale Unterstützung erfolgen (siehe Kapitel 4).

Die Datenschutzprotokolle von FGO werden selbstverständlich sorgfältig befolgt, regelmäßig überprüft und durch FGOs Anwaltsteam an die Anforderungen der jeweiligen Jurisdiktion angepasst, wobei die derzeit implementierten Datenschutzstandards versuchen, sowohl der irakischen Datenschutzgesetzgebung, als auch der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union (EU GDPR, siehe Kapitel 4) gerecht zu werden.

#### Feedback-Mechanismen zum Antragsprozess

Wie oben beschrieben, ist die vorgestellte technische Leitlinie das Ergebnis eines umfassenden und konsultativen Prozesses. FGO sammelt die Rückmeldung von Überlebenden sowohl zum YSL-Antrag als auch zu den diesbezüglichen Unterstützungsprozessen systematisch. Abhängig vom Themenfeld und dem Einverständnis der Überlebenden wird das Feedback dann innerhalb von FGO, unter den ZGOs, die Überlebende bei der Antragstellung unterstützen, und an die zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere die IDSA, weitergeleitet.

Entsprechende von Überlebenden geleiteten Feedback-Mechanismen sind von größter Bedeutung, damit Reparationen im Rahmen der YSL für Überlebende zugänglich und verfügbar sind und damit ihre Bedürfnisse und Forderungen Berücksichtigung finden (siehe Abbildung 3).

Der nachfolgende, letzte Abschnitt von Kapitel 3 zielt daher darauf ab, Empfehlungen und Lösungsansätze für staatliche Akteur\*innen und ZGOs sowohl innerhalb als auch außerhalb des Iraks anzubieten, wie die Rückmeldungen der Überlebenden in die weitere Verbesserung der Umsetzung des YSL einbezogen werden können. FGO möchte hierbei zielt darauf ab, die Idee eines sogenannten lebendigen Dokuments realisieren, sodass insbesondere das Feedback von Überlebenden zu konstanten Verbesserungen, Anpassungen und Ergänzungen führen kann, um eine gute Grundlage für maßgeschneiderte und individuelle Unterstützung zu schaffen.

Die IDSA hat eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit FGO und anderen ZGO initiiert, um Zugangsbarrieren zur YSL abzubauen. Ein Erfahrungs- und Informationsaustausch auf zivilgesellschaftlicher Ebene wird darüber hinaus im Rahmen der C4JR ermöglicht, der verschiedene zivilgesellschaftliche Unterstützungsstrukturen für Überlebende bündelt. C4JR zielt überdies darauf ab, ein organisationsübergreifendes, robustes und Überlebenden-zentriertes Monitoring- und

Evaluierungssystem (M&E) für die Umsetzung des YSL zu schaffen.

FGO hat die oben erwähnten Möglichkeiten zum ausführlichen Feedback und Austausch zwischen IDSA und ZGOs umfangreich genutzt. FGO ist im konstanten Austausch zu den Erfahrungswerten, die wir über unser von Überlebenden geführtes M&E-System gewonnen haben. Dazu gehören auch Einsichten zu den technischen Herausforderungen, mit denen die Überlebenden während des Antragsverfahrens konfrontiert sind. Im Einklang mit dem alters- und geschlechtssensiblen Ansatz von FGO gehören dazu auch die besonderen Herausforderungen, denen Überlebende aufgrund ihres Alters und Geschlechts gegenüberstehen.

#### *Dokumentation und Nachweise*

Eine zentrale technische Herausforderung für Überlebende, die auch psychosoziale Auswirkungen hat (siehe Kapitel 4), ist die Beschaffung adäquater Dokumentation und Nachweise. Diese werden in Abschnitt 4 des Online-Antragsverfahrens zwingend benötigt, um den Prozess abzuschließen. Dies umfasst auch Unterlagen aus Gerichtsverfahren, einschließlich laufender oder unvollständiger Verfahren, die Überlebende zusammen mit ihrem Antrag einreichen müssen, um ihren Status und ihren Anspruch im Rahmen der YSL geltend zu machen. Bei einem Treffen mit Akteur\*innen der Zivilgesellschaft im November 2022 räumte die IDSA ein, dass es schwierig ist, die für die Antragstellung

erforderlichen Dokumente von den zuständigen Gerichten ausgestellt zu bekommen. Um solche Dokumente zu erhalten, müssen die Überlebenden vor Gericht Beweise für die an ihnen begangenen Verbrechen vorlegen. Nicht alle Überlebenden hatten in der Vergangenheit die Möglichkeit, dies zu tun. So sind viele Überlebende, die den Irak verlassen haben, nicht vor einem irakischen Gericht vorstellig geworden. Darüber hinaus fürchten viele Überlebende, insbesondere aus den Gemeinschaften der Shabak\*innen, Turkmen\*innen und Christ\*innen, um ihre Sicherheit, wenn sie an Gerichtsverfahren teilnehmen und sich somit als Überlebende zu erkennen geben. Gerichtsdokumente sind jedoch für die Antragsprüfung von großer Bedeutung. Mit Stand vom Januar 2023 sind FGO nur Genehmigungen von Anträgen bekannt, bei denen entsprechende Gerichtsdokumente vorlagen.

Für die im Irak wohnhaften Überlebenden sind praktische Lösungswege dringend erforderlich, damit sie sich ihren Überlebenden-Status offiziell bescheinigen lassen können. FGO ermutigt die IDSA, darauf hinzuwirken, dass einfache, schnelle und offizielle Anerkennungsverfahren ermöglicht werden. Wir rufen auch ZGOs dazu auf, Überlebende im Irak und im Ausland bei der Beschaffung von Gerichtsunterlagen zu unterstützen. Allerdings muss auch die irakische Justiz dazu aufgefordert werden, vereinfachte und zugängliche Beweis- und Dokumentationsstandards zu schaffen, die die Notwendigkeit von langwierigen Verfahren der Beweisaufnahme umgehen, da diese eine unangemessen hohe rechtliche Hürde im Reparationsverfahren darstellen. So könnte das im Rahmen der YSL geschaffene Komitee in Erwägung ziehen, Überlebenden, die ausreichende und vergleichbare Beweis-

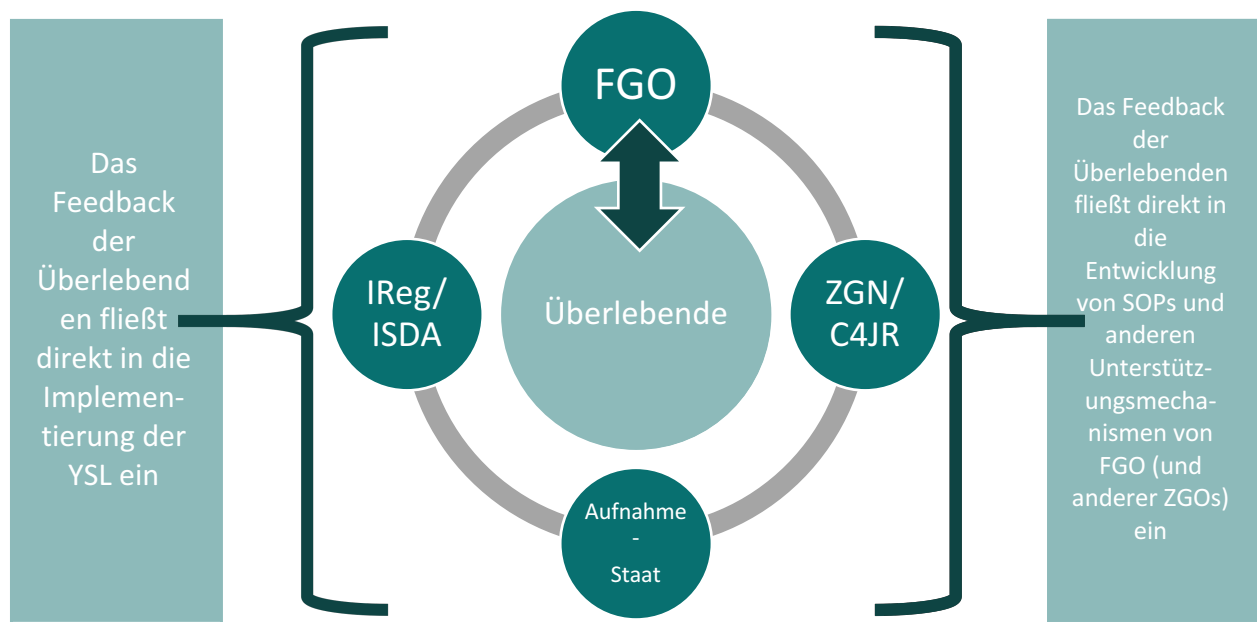


Abbildung 3: Überlebenden-geführte Feedback-Mechanismen auf Regierungs- & zivilgesellschaftlicher Ebene

dokumente aus anderen Quellen vorlegen, eine Ausnahmeregelung zu gewähren, wodurch sich die Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens vermeiden ließe. Für Überlebende, die außerhalb des Irak leben, schlägt FGO als ersten Schritt vor, dass von den zuständigen Institutionen und/oder Gerichten jeweiliger Aufnahmestaaten bereits angehörte und anerkannte Überlebende entsprechende Dokumente oder Urkunden auch zur Dokumentation ihres Rechtsanspruchs auf Entschädigung verwenden können. Dazu gehören Zeugenaussagen, die im Rahmen von Asylanträgen oder speziellen humanitären Aufnahmeprogrammen in Deutschland, Kanada, Australien und anderswo abgegeben wurden, oder Gerichtsakten aus Gerichtsverfahren außerhalb des Irak, die sich auf den Grundsatz des Weltrechtsprinzips berufen. Sollte das Komitee diese Vorgehensweise billigen, könnten ZGOs Unterstützung bei der Beschaffung, Beglaubigung und Übersetzung relevanter Dokumente von außerhalb des Irak leisten. FGO ist bestrebt, die entsprechende Zusammenarbeit mit dem IDSA und dem Komitee fortzusetzen, um den grenzüberschreitenden Zugang zu relevanter Dokumentation zu ermöglichen, ist dies im Kontext der Antragstellung von hoher Priorität ist.

#### *Anträge außerhalb des Iraks*

Bis Februar 2023 konnten Verifizierungscodes nur an irakische Telefonnummern gesendet werden. Nach der im Februar 2023

gestarteten Testphase wird es in Kürze für Überlebende weltweit möglich sein, Anträge einzureichen. Damit wurde einer der zentralen Herausforderungen begegnet, die sich für Überlebende, die außerhalb des Irak leben, beim Zugang zu Reparationen im Rahmen des YSL stellt. FGO begrüßt die Überwindung dieser Hürde durch die IDSA innerhalb eines so kurzen Zeitraums. Da die meisten Überlebenden, die außerhalb des Iraks leben, zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Leitlinien keinen Zugang zum Antragsverfahren hatten, müssen spezifische technische Herausforderungen künftig noch empirisch ermittelt werden. Diese werden Teil einer aktualisierten Version dieser Leitlinien sein. So werden weitere technische Änderungen am Online-Antragsportal vorgenommen werden müssen, wie z. B. die Möglichkeit für Antragstellerinnen, ihren Wohnsitz außerhalb des Irak anzugeben.

Die bisher stark beschränkte Möglichkeit, Reparationsleistungen im Rahmen des YSL von außerhalb des Iraks zu beantragen, hat einige Überlebende dazu veranlasst, in den Irak zu reisen, um ihre Anträge dort einzureichen. Angesichts der finanziellen Kosten und psychosozialen Belastungen, die mit einer solchen Reise einhergehen, müssen jedoch Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Reparationen aufkommen. Darüber hinaus sind Überlebende, die außerhalb des Irak leben, im Kontext von Reisen häufig mit zusätzlichen Zugangsbarrieren in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus, ihren Asylstatus,



ihre Sozialleistungen oder Krankenversicherung konfrontiert. So hat FGO Kenntnis von Überlebenden in Deutschland, die entweder aufgrund ihres Status nicht in den Irak reisen dürfen oder mit erheblichen Kürzungen ihrer Sozialleistungen und/oder ihrer Krankenversicherung konfrontiert wären, wenn sie in den Irak reisten. FGO appelliert in diesem Zusammenhang an alle relevanten Akteur\*innen, die bestehenden Hürden für Überlebende zu beseitigen.

Darüber hinaus vertritt FGO die Position, dass die Zulassung von Ausweis- und Identifikationsdokumenten, die von Behörden außerhalb des Irak ausgestellt wurden, das Verfahren erleichtern wird. Viele Überlebende, die außerhalb des Iraks leben, verfügen zwar nicht über ausreichend gültige, von der IReg ausgestellte Ausweispapiere, besitzen aber andere, vergleichbare Dokumente, die ihre Identität und irakische Staatsangehörigkeit belegen. Die Einrichtung niedrigschwelliger Mechanismen in Zusammenarbeit mit der IDSA, den zuständigen irakischen Botschaften und staatlichen Einrichtungen ist daher von hoher Priorität und Dringlichkeit.

Ein weiteres Anliegen der Überlebenden, die außerhalb des Irak leben, betrifft die formalen Anforderungen des Antragsverfahrens für Minderjährige. So ist im Rahmen von Abschnitt 1 B des Antragsformulars eine Vollmacht des gesetzlichen Vormunds des Kindes (nach irakischem Recht der Vater) erforderlich. Dies stellt für Überlebende, deren Familienangehörige

inzwischen in unterschiedlichen Ländern leben, ein Problem dar. Im Rahmen des SQPs von BW sind beispielsweise Fälle belegt, in denen die Väter im Irak verblieben sind, während die Kinder und ihre Mütter in Deutschland leben. Daher kommt es vor, dass in Deutschland lebende Mütter keine Vollmacht erwirken können, die auch nach irakischem Gesetz Anerkennung findet. Transnationaler Dialog ist vor diesem Hintergrund dringend notwendig, um Lösungen zu finden und wirksame Unterstützungsnetzwerke für geflüchtete und getrennte Familien zu schaffen.

Hinsichtlich des Zugangs zu Reparationen für in Deutschland und anderen Aufnahmestaaten lebende Überlebende, die Sozialleistungen und/oder Sozialhilfe (einschließlich Krankenversicherung) erhalten, bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des Erhalts von Reparationszahlungen auf den Anspruch auf Sozialleistungen noch näher eruiert werden müssen. Die Angst vor dem Verlust von Sozialleistungen und insbesondere der Krankenversicherung könnte Überlebenden davon abhalten, ihr Recht auf Reparationen geltend zu machen. Dies würde sowohl der Intention der sozialen Unterstützung als auch dem YSL widersprechen. Darüber hinaus bleiben steuerliche Fragen hinsichtlich der in Reparationsverfahren erfolgten Zahlungen zu klären. Aus Gründen der Gerechtigkeit sollten Reparationszahlungen nicht besteuert werden. Hierzu müssen von den Regierungen der jeweiligen Aufnahmeländer, z. B. in Deutschland,

jedoch erst noch die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Diese beiden finanziellen Aspekte stellen eine technische, rechtliche und ethische Herausforderung dar und erfordern schnelles Handeln der IReg, der IDSA und der Regierungen der jeweiligen Aufnahmestaaten. Es gilt sicherzustellen, dass Überlebende, die außerhalb des Iraks leben, das Antragsverfahren nutzen können, um ihre Rechte in vollem Umfang zu realisieren.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit IDSA, der IReg, verschiedenen Regierungen von Aufnahmeländern sowie Überlebenden, die in Deutschland, Frankreich, Kanada und Australien leben, ist FGO optimistisch, dass die beschriebenen Herausforderungen für Überlebende außerhalb des Irak überwunden werden können, so dass die Realisierung ihrer Rechte im Rahmen des YSL gewährleistet werden kann.

## 4. Psychosoziale Leitlinie für die Antragsstellung unter dem YSL

FGO ist sich des Umstands bewusst, dass Überlebende mit mentalen Herausforderungen (einschließlich psychischen Erkrankungen) konfrontiert sind, die häufig durch die Gewalt, der sie ausgesetzt waren, verursacht werden. Die Informationen, die zur Beantragung von Leistungen im Rahmen des YSL notwendig sind, beziehen sich auf ebendiese schwersten Verbrechen – und somit auf traumatische Erfahrungen. Das Antragsverfahren kann daher als zusätzlicher Auslöser für psychische Belastungen gesehen werden, mit dem Potenzial für Re-Traumatisierung, Flashbacks und andere psychische Belastungsbilder.

Dies gilt überdies für Fragen des Antragsformulars, die sich auf die den Überlebenden zugefügte Gewalt beziehen (z. B. die Auflistung aller Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen, denen die Überlebenden ausgesetzt waren); für Fragen, die sich indirekt auf die den Überlebenden zugefügte Gewalt beziehen, die aber dennoch für die Überlebenden triggernd sein können (z. B. die Auflistung aller Orte, an denen die Überlebenden gefangen gehalten wurden und Verbrechen ausgesetzt waren, oder die Frage nach der Beschreibung ihres Fluchtweges); und für Fragen zur Beschaffung und/oder Vorlage relevanter Dokumente (z. B. von Gerichten), handelt es sich hierbei doch um einen Prozess, der in sich potenziell re-

traumatisierend ist. Schließlich können entsprechende Folgen für ihre mentale Gesundheit auch aus dem Umstand resultieren, dass Überlebende zur Antragsstellung oder Dokumentenbeschaffung an Orte reisen müssen, die für sie mit traumatischen Erfahrungen in Verbindung stehen, in denen sich aber z.B. die Büros der IDSA befinden (hier: Mosul). Für Überlebende, die außerhalb des Irak leben, schließt das auch die Rückkehr in den Irak selbst mit ein.

Damit die Unterstützung sich wirklich an den Bedürfnissen und Wünschen der Überlebenden ausrichtet und für sie leicht zugänglich ist, müssen die psychosozialen Bedarfe der Überlebenden in allen Phasen des Prozesses berücksichtigt werden. FGO hat daher ein MHPSS-Protokoll entwickelt, das drei Arten von Maßnahmen umfasst und bewährte Verfahren der psychosozialen Unterstützung in die technischen SOPs integriert. Durch diese Kombination von technischem und psychosozialen Fachwissen zielt FGO darauf ab, Überlebende während des gesamten Antragsprozesses bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehört ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch über psychosoziale Aspekte und Feedbackprozesse mit der IDSA und ZGOs hinsichtlich MHPSS, um den Zugang zu Reparationen im Rahmen des YSL für Überlebende weiter zu verbessern.

Zweck dieses Kapitels ist es vor diesem Hintergrund, Einblicke in das MHPSS-Protokoll von FGO zu gewähren und Sozialarbeitenden, Familienmitgliedern und anderen Personen, die Überlebende unterstützen, Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Diese umfassen auch Maßnahmen zur Selbstfürsorge, um das Wohlbefinden aller zu gewährleisten. Die psychosoziale Leitlinie wurde von FGO basierend auf den Erfahrungen entwickelt, die bei der psychosozialen und Trauma-informierten Unterstützung von Überlebenden im Antragsverfahren gemacht wurden. Unser Protokoll (siehe Abbildung 4) ist wiederum das Ergebnis eines umfassenden und konsultativen Prozesses, der oben beschrieben wurde. Es ist daher

auf die Bedürfnisse und Wünsche der Überlebenden zugeschnitten und berücksichtigt individuelle Unterschiede.

Da das Antragsverfahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinie außerhalb des Iraks nicht möglich war, wurden die unten aufgeführten MHPSS-Mechanismen durch FGO bisher nur im Irak implementiert. Dennoch wurden die spezifischen Bedarfe von Überlebenden, die außerhalb des Irak leben, bereits bestmöglich berücksichtigt. Dies geschah u.a. durch Konsultationen mit Überlebenden im FGO-Team und in den Diasporagemeinschaften außerhalb des Irak, z. B. in Deutschland, Frankreich, Australien und Kanada. Dies inkludiert Überlegungen zu Verweisberatungsmechanismen, die auf die spezifischen Anforderungen der Aufnahme-



Abbildung 4: Überblick des MHPSS-Protokolls and Mechanismen von FGO

staaten zugeschnitten sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Leitlinie wird, sobald die Ansätze außerhalb des Iraks erprobt und die notwendigen Erfahrungen gesammelt wurden, weitere Einblicke gewähren.

In diesem Kapitel werden die psychosozialen Aspekte unserer Arbeit zur Unterstützung der Antragstellung in drei Schritten erläutert. Zunächst wird das allgemeine MHPSS-Protokoll von FGO und seine Umsetzung während des YSL-Antragsprozesses erläutert, in der Hoffnung, dass dies eine nützliche Ressource für zivilgesellschaftliche Akteur\*innen ist, die FGO bei der Unterstützung von Überlebenden beim Ausfüllen des Antrags begleiten möchten. Darüber hinaus zeigen wir auf, wie psychosoziale Erwägungen und damit verbundene Herausforderungen, mit denen Überlebende innerhalb und außerhalb des Iraks während des Antragsprozesses konfrontiert sind, unsere Feedback-Mechanismen mit der IDSA und unseren Austausch mit anderen ZGOs beeinflussen. Im letzten Teil der Leitlinie wird ein Überblick über die von der FGO eingesetzten MHPSS-Mechanismen gegeben: unser Peer-to-Peer-Mechanismus für psychologische Erste Hilfe (PFA), unser Verweisberatungsmechanismus und unser Ansatz für das Wohlergehen von Mitarbeitenden.

#### MHPSS-informiertes Antragsverfahren

Das psychosoziale Protokoll von FGO stützt sich auf verschiedene MHPSS-Ansätze, deren Anwendung von den Bedarfen und

Wünschen der Überlebenden abhängt. Daher handelt es sich im Folgenden eher um eine *Toolbox* von bewährten Ansätzen, Methoden und Verfahren als um eine abschließende Liste. FGO ist bestrebt, auch zukünftig das Feedback von Überlebenden zu weiteren Verbesserungen, Anpassungen und Ergänzungen zu berücksichtigen und diese Leitlinie entsprechend zu aktualisieren, um eine gute Grundlage für maßgeschneiderte und individualisierte Unterstützung bereitzustellen.

Der Ansatz von FGO baut auf Elemente Überlebenden-zentrierter und -geführter Selbsthilfe auf, im Rahmen derer Überlebende mit Informationen und Beratung unterstützt werden. Die Überlebenden entscheiden selbst, welche Art und welches Ausmaß an Unterstützung sie sich wünschen und benötigen: hierunter fällt die Buchung von Terminen bei der IDSA, die Bereitstellung von notwendigen Informationen (z. B. über Formalitäten oder die Fachterminologie des Antragsformulars), um Anträge im Weiteren allein auszufüllen, oder die umfassende Unterstützung beim Ausfüllen des gesamten Antragsformulars. Zu letztgenannter gehört die umfassende, Trauma-informierte Aufklärung und Beratung über den Antragsprozess und darüber, welche Informationen und Unterlagen bereitgestellt werden müssen, wobei empathische und kultursensible Kommunikations- und Zuhörstrategien im Mittelpunkt stehen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Unterstützung beim Ausfüllen des

Antragsformulars, sind aber auch auf jede andere Form der Unterstützung im Rahmen von YSL-Anträgen anwendbar.

### *Niedrigschwellige Zugangsformen*

Durch den niedrigschwelligen Zugang zu Informationen und Ressourcen wird sichergestellt, dass die Überlebenden das Antragsverfahren selbst gestalten können. Gleichzeitig kann auf diese Weise Ängsten und Verunsicherungen vorgebeugt werden. Durch den bedarfsorientierten Einsatz angemessener Sprache sowie von Kommunikationsmitteln, Technologie usw. können technische und psychosoziale Barrieren abgebaut werden. In Anbetracht des multilingualen Ansatzes von FGO<sup>21</sup> kommunizieren Mitarbeiter\*innen mit den Überlebenden in ihrer Muttersprache, welche für die meisten êzîdischen Überlebenden Kurdisch-Kurmandji ist. Außerdem sprechen alle Mitarbeiter\*innen, die Überlebende unterstützen, fließend Arabisch. Mitarbeiter\*innen, die Überlebende außerhalb des Iraks unterstützen, sprechen darüber hinaus fließend die Amtssprache des jeweiligen Aufnahmestaates, z. B. Deutsch. Dies ist sowohl für die Kommunikation mit den Überlebenden als auch für die Prüfung und das Verständnis der für den Antrag relevanten Unterlagen wichtig.

FGO-Mitarbeitende, die Überlebende im Antragsprozess unterstützen, sind zumeist *Peers* der Antragstellerinnen – darunter Familienangehörige von Überlebenden sowie Frauen, die selbst Überlebende sind. Ihr gemeinsamer Hintergrund und die damit verbundenen Erfahrungswelten ermöglichen es den Mitarbeiterinnen, die Perspektive der Überlebenden intuitiv zu verstehen und einzunehmen. Dies entlastet die Überlebenden im Antragsverfahren hinsichtlich des Gefühls, sich erklären zu müssen, oder der Angst, nicht gehört zu werden. Gemeinsame Erfahrungen tragen zu einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Antragstellerin und Mitarbeiterin bei, wodurch eine Dynamik entsteht, durch die Überlebende überhaupt erst in der Lage versetzt werden, über ihre traumatischen Erfahrungen und die an ihnen begangenen Verbrechen zu sprechen.

FGO-Mitarbeitende, die Anträge von Überlebenden unterstützen, sind unweigerlich mit Zeugnissen konfrontiert, die erschütternd sind. Unsere Mitarbeitenden hören Zeugnisse, die sie emotional aufwühlen und traurig machen, insbesondere angesichts der besonderen Verbundenheit zwischen unserem Team und den Überlebenden: Wir teilen Raum, Sprache(n) und Geschichte(n). Für FGO-Mitarbeitende, die selbst Überlebende sind,

---

<sup>21</sup> FGO verfolgt einen multilingualen Ansatz im Rahmen aller in Kapitel 3 beschriebenen Kommunikationsmittel, darunter Telefon, IMS wie WhatsApp und der persönliche Kontakt. Damit wird den unterschiedlichen technischen Kenntnissen der Überlebenden und ihrem Zugang zu mobilen Netzwerken Rechnung getragen. Mit Blick auf das Wohlergehen der Überlebenden versuchen wir sicherzustellen, dass jeder Überlebende die Möglichkeit hat, sich in der Sprache und dem Format auszudrücken, die für sie persönlich am geeignetsten sind.

besteht ein zusätzliches Potenzial zur Re-Traumatisierung. Unsere MHPSS-Verfahren sind daher so konzipiert, dass sie das Wohlbefinden der Mitarbeitenden berücksichtigen (siehe Kapitel 4, Abschnitt 3).

#### *Beziehungsarbeit und Aufbau von Vertrauen*

Um eine Vertrauensbasis aufzubauen, stellt FGO sicher, dass jede Überlebende einen oder zwei feste Ansprechpartner\*innen in unserem Team hat, die während des gesamten Antragsverfahrens kontaktiert werden können. Dies dient auch dem Schutz der Privatsphäre und der Daten von Überlebenden, da auf diese Weise Mitarbeitende nur auf einer *Need-to-Know*-Basis einbezogen werden. Für den Informationsaustausch und die Registrierung im Ur-Portal findet vor dem Termin zum Ausfüllen des Antrags mindestens ein vorbereitendes Telefonat oder ein persönliches Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitenden statt. In diesem Gespräch

wird die Überlebende nach ihren individuellen Bedürfnissen gefragt, die während des gesamten Antragsverfahrens berücksichtigt werden.

Mit dem informierten Einverständnis der Überlebenden beginnen die FGO-Mitarbeitenden bereits beim ersten Kontakt damit, Notizen festzuhalten, um sicherzustellen, dass die Überlebenden nicht immer wieder über ihre Erlebnisse berichten müssen. Reagiert wird damit zugleich auf die Erfahrung, dass viele Überlebende gleich zu Beginn des Kontakts mit FGO den Drang verspüren, über besonders dringliche Bedarfe zu sprechen. Bereits zu diesem Zeitpunkt sichert FGO den Überlebenden zu, dass sie die Kontrolle über ihr Zeugnis und die Daten, die sie weitergeben wollen, haben. Obwohl Überlebende ermutigt werden, alle im Antragsformular zwingend erforderlichen Angaben sorgsam auszufüllen, stehen Überlegungen zur mentalen



Fotografie 1: Einer der Räume, in denen die FGO-Einzelberatungen für YSL-Anträge mit Überlebenden und ihren Familien durchführt (© FGO)

Gesundheit der Überlebenden an erster Stelle.

### *Respektvolles und sicheres Umfeld*

Um die Überlebenden beim Ausfüllen des YSL-Online-Antragsformulars persönlich zu unterstützen, bietet die FGO den Überlebenden die Möglichkeit, entweder die dezidierten Räumlichkeiten der FGO aufzusuchen oder Unterstützung durch unser mobiles Team zu erhalten, das die Überlebenden zu Hause oder an anderen vertrauten Orten besucht. Die Entscheidung hängt auch von Faktoren wie Familiengröße und Kindern sowie Mobilität, Beeinträchtigungen und Trauma-Auslösern ab, denn gewährleistet werden soll, dass sich die Überlebenden während des gesamten Antragsprozesses sicher fühlen und Rückzugsorte haben.

Wenn sich Überlebende für eine Beratung in den Räumlichkeiten von FGO entscheiden, wird die Sicherung des mentalen Wohlbefindens der Überlebenden auch bei der Vorbereitung der räumlichen Umgebung für den Termin berücksichtigt. Die Räume, in denen sich die Überlebenden vor und während des Termins aufhalten (d. h. alle Warte- und Gesprächsräume) sind so gestaltet, dass sich Überlebende frei und ungezwungen mitteilen können. Beachtet werden dabei auch physische Aspekte, etwa mit Blick auf extreme Temperaturen, welche die Fähigkeit beeinträchtigen können, klare Gedanken zu fassen und frei zu sprechen, insbesondere in dem ohnehin kognitiv und emotional beanspruchenden Gespräch. Mit

dem Anspruch, eine sichere, komfortable und Trigger-freie Umgebung zu schaffen, sind alle FGO-Beratungsräume in Zusammenarbeit mit den Überlebenden in unserem Team so gestaltet und eingerichtet, dass Ängste und verschiedene Formen von mentaler Belastung, wie Klaustrophobie, sowie Trauma-bedingende Trigger berücksichtigt werden.

Nicht nur die Begrüßung von Außenstehenden in der eigenen Wohnung, sondern auch das Betreten unbekannter Räumlichkeiten kann ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen. Daher hat FGO ein Begrüßungsprotokoll entwickelt, über das die Überlebenden bereits im Registrierungs- und Vorbereitungsgespräch informiert werden und das bei jedem Besuch – abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der Überlebenden – durchgeführt wird. Zunächst werden die Überlebenden respektvoll empfangen, ihnen wird aufmerksam und zugewandt zugehört, während sie den Zweck ihres Besuchs erklären, und sie werden in einen privaten Raum geführt, in dem das Beratungsgespräch stattfinden wird. Sie werden gebeten, es sich bequem zu machen, und sie werden je nach ihren Präferenzen mit Getränken wie Wasser, Kaffee und/oder Tee versorgt. Je nach Wunsch der Überlebenden werden begleitende Familienangehörige eingeladen, im Wartebereich zu verweilen und dort Informationen und Erfrischungen zu erhalten. Kinder werden eingeladen, in einem eigens dafür vorgesehenen Bereich



im Beisein des FGO-Personals zu spielen. Auf diese Weise wird die Privatsphäre des Überlebenden gewahrt und gleichzeitig den Bedürfnissen der Familienmitglieder Rechnung getragen. Überlebende und ihre Familienangehörigen und/oder Begleitpersonen werden somit mit größtmöglichem Respekt empfangen und es wird ein komfortabler Raum zur Verfügung gestellt, in dem sie Sicherheit finden, um den FGO-Mitarbeitenden ihre Zeugnisse in Würde mitteilen zu können.

#### *Informiertes Einverständnis und Ownership*

Wie oben ausgeführt, ist der Schutz der Daten und der Privatsphäre von Überlebenden von größter Bedeutung, vor allem auch mit Blick auf ihre Sicherheit. Dies ist von Relevanz, wenn es um Datenschutz, die freie und informierte Einwilligung sowie das Recht (engl: Ownership) der Überlebenden an ihrer persönlichen Geschichte geht.

FGO bietet den Überlebenden auf verschiedene Weise Unterstützung an, um die technischen Anforderungen des Antragsverfahrens zu bewältigen. Dazu gehört die persönliche Kommunikation sowie die Kommunikation über IMS und per Telefon. Nicht alle Formen der Kommunikation, insbesondere IMS wie WhatsApp, bieten einen Datenschutzstandard, der den Anforderungen von FGO entspricht. Auch wenn FGO den Überlebenden die Wahl lässt, über die von ihnen bevorzugte Plattform zu kommunizieren, machen wir sie auf diese Sicherheitsbedenken aufmerksam, erörtern Alternativen und holen ihre Einwilligung zum

Vorgehen ein. Die Überlebenden haben also das letzte Wort darüber, wie sie mit FGO kommunizieren möchten.

FGO integriert Datenschutz in allen Aspekten unserer Verfahren zur Antragsunterstützung. Unser Ziel ist es, sensible Informationen vor Korruption, Kompromittierung oder Verlust zu schützen, indem wir den Zugang zu Daten in jeder Form, einschließlich elektronischer und Offline-Speicherung, kontrollieren. Alle Informationen, die von Überlebenden an FGO weitergegeben werden, werden innerhalb der Organisation auf einer *Need-to-Know*-Basis weitergegeben, was bedeutet, dass Teammitglieder nur unbedingt notwendige Informationen austauschen, um die Privatsphäre der Antragstellerinnen zu schützen. Papierdokumente werden im Büro in verschlossenen Schränken aufbewahrt, zu denen nur die zuständigen Mitarbeitenden Zugang haben. Wenn Informationen über Überlebende an relevante, vertrauenswürdige Organisationen außerhalb der FGO weitergegeben werden, wie z. B. an die ISDA oder Verweisberatungspartner\*innen, geschieht dies nur mit dem informierten Einverständnis der Überlebenden. Aus Gründen der Verantwortlichkeit werden diese Maßnahmen den Überlebenden im Rahmen des informierten Einverständnisprozesses erläutert.

Bei der Unterstützung von Überlebenden beim Ausfüllen ihres Antrags ist es vor allem wichtig, dass die Überlebenden umfassend

über das Verfahren informiert werden und dass die (mündliche) Einwilligung der Überlebenden bei jedem Schritt des Verfahrens eingeholt wird. Die Überlebenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Konkret bedeutet dies, dass die Überlebenden immer wieder gefragt werden, ob sie eine Pause machen möchten, sodass sie selbst entscheiden können, ob sie fortfahren möchten, und dass sie auch wissen, dass sie dies selbst entscheiden können. Ebenso müssen die Überlebenden die volle Kontrolle über den Inhalt der Antragstellung haben. Sie können wählen, welche Fragen sie beantworten und welche Informationen sie mit den FGO-Mitarbeitenden teilen möchten. Gleiches gilt für die Informationen, die letztlich mit dem Antrag übermittelt werden.

Freie und informierte Zustimmung bedeutet, dass die Überlebenden wissen müssen, wozu sie ihre Einwilligung geben, dass sie Zeit haben müssen, ihre Wahlmöglichkeit abzuwägen, und dass sie sich in der Lage fühlen müssen, je nach Wunsch zuzustimmen oder abzulehnen. Die Einholung mündlicher Einwilligung ist daher während des gesamten Prozesses zentral. Des Weiteren ist es auch wichtig, dass die Überlebenden ihre freie und informierte

Zustimmung durch die Unterzeichnung einer Einverständnis-erklärung schriftlich erteilen und dass die Überlebenden alle relevanten Informationen auch schriftlich erhalten. Daher verfolgt die FGO einen Ansatz, bei dem die informierte mündliche Einwilligung der Überlebenden regelmäßig während des Antragsverfahrens und die informierte schriftliche Einwilligung am Ende des Gesprächs eingeholt wird, wobei entsprechende Dokumente bereits vor dem Antragsgespräch zur Verfügung gestellt und erklärt werden.

In diesem Zusammenhang unterscheidet die FGO zwischen der im Rahmen des IDSA-Antragsformulars erteilten Einwilligung und den eigenen Einwilligungsprozessen von FGO: Sobald die Überprüfung des Antragsformulars und aller unterstützenden Dokumente durch die Überlebenden abgeschlossen ist und Änderungen vorgenommen wurden (siehe Schritt 8, Kapitel 3),<sup>22</sup> bestätigt die Überlebende im letzten Abschnitt des IDSA-Antragsformulars, dass die gemachten Angaben korrekt sind, und unterzeichnet das Formular. Im Anschluss daran bestätigen die Überlebenden erneut ihr Einverständnis mit der Unterstützung durch die FGO bei der Antragstellung und werden gebeten, die Einverständniserklärung von FGO zu

---

<sup>22</sup> Es liegt im Ermessen der Antragstellerin, wann und ob sie das Online-Antragsformular einreicht. Überlebende werden darüber informiert, dass die Informationen im Online-Antragsformular sicher gespeichert sind. Sie werden ermutigt, sich die Zeit zu nehmen, ihre Informationen zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzusehen, wenn sie dies wünschen. Für einige Überlebende wird ein zweiter Termin vereinbart, um das Online-Antragsformular zu finalisieren, obwohl die meisten Überlebenden es vorziehen, die Informationen bei demselben Treffen einzureichen, sofern alle relevanten Unterlagen und Informationen verfügbar sind.

unterzeichnen, die ihnen zu Beginn des Gesprächs bereits ausgehändigt und mit ihnen besprochen worden war. Das Formular stellt eine Bekräftigung dar, dass die Überlebenden die Mitwirkung der FGO an ihrem Antragsverfahren verstehen und ihr Einverständnis geben, dass ihre Daten im Rahmen des Verfahrens gemäß des YSL verwendet, gespeichert und weitergegeben werden dürfen. Dies geschieht zu dem Zweck, (1) die Daten an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzugeben, einschließlich der Einreichung des Antrags in ihrem Namen, (2) für M&E-Zwecke und (3) für humanitäre Zwecke, die sich hauptsächlich darauf beziehen, ein besseres Verständnis der Bedarfe von Überlebenden zu erlangen. Selbstverständlich wird den Überlebenden für die beiden letztgenannten Zwecke Anonymität zugesichert. Da FGO das Recht der Überlebenden an ihren eigenen Aussagen und Zeugnissen anerkennt, kann die Einwilligung ganz oder teilweise durch Ankreuzen verschiedener Kästchen auf dem entsprechenden Formular erteilt werden. Zwecke wie die Verwendung anonymisierter Informationen für M&E können somit von der Zustimmung niedrigschwellig abgeschlossen werden.

#### *Empathische Kommunikation*

Empathische und aktive Zuhörstrategien stehen im Mittelpunkt des psychosozial- und Trauma-informierten Ansatzes von FGO. Sie werden in der gesamten Kommunikation mit Überlebenden angewandt und zielen darauf ab, die unterschiedlichen Vulnerabilitäten

und Erfahrungen der Antragstellerinnen auf eine bestärkende und Überlebenden-zentrierte Weise zu berücksichtigen. Den Überlebenden wird versichert, dass die FGO nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Antragstellenden, die nach dem Gesetz Anspruch auf Leistungen haben, diskriminiert, sondern vielmehr bestrebt ist, alle Antragsberechtigten auf eine Weise zu unterstützen, die auf ihre Bedarfe und Wünsche zugeschnitten ist.

Hierzu gehören **kultursensible Zuhör- und Kommunikationsstrategien**, die anerkennen, dass Überlebende die volle Kontrolle über ihre eigenen Aussagen und Zeugnisse haben. Überlebende sind in der êzîdischen Gemeinschaft hochgeachtet und akzeptiert. Sie sind führende Akteurinnen in der Kampagne, die sich für Gerechtigkeit für Individuen und die Gemeinschaft einsetzt und etwa auch die Entwicklung des YSL einschließt. Sie haben ihre eigenen ZGOs und Unternehmen gegründet. Darüber hinaus wurden Überlebende von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteur\*innen, der Justiz sowie in ihrem öffentlichen und privaten Leben ermutigt, über die ihnen zugefügten Menschenrechtsverletzungen zu sprechen. Aufbauend auf dieser kollektiven Erfahrung basiert der Ansatz von FGO auf Mitgefühl, *Empowerment* und Empathie anstatt auf *shafaqa* (arabisch: Mitleid, ein im Irak bekanntes Konzept, das Opfer als bemitleidenswert und hilfsbedürftig betrachtet).

Gleichzeitig erkennt FGO das Trauma und die seelischen Belastungen umfassend an, die damit verbunden sind, über das den Überlebenden zugefügte Leid zu sprechen, – und das unabhängig davon, ob Überlebende das erste Mal über ihre Erfahrungen reden oder es sich um eine wiederholte Aussage handelt. Die Fragen des Antragsformulars können für die Überlebenden sowohl kognitiv als auch emotional schwer zu beantworten sein. Die Überlebenden werden daher von FGO ausführlich über den Zweck (der verschiedenen Teile) des Antragsformulars, die Urheberschaft des Formulars durch die IDSA sowie über den obligatorischen oder optionalen Charakter der verschiedenen Fragen informiert.

*"Bitte erlauben Sie mir, Ihnen für Ihr Vertrauen zu danken, und auch dafür, dass Sie den IDSA-Fragebogen gemeinsam mit mir ausfüllen. Ich weiß, dass das, was Ihnen widerfahren ist, gegen Ihren Willen geschah und dass es sehr schwierig sein kann, über diese Erfahrungen zu sprechen. Erlauben Sie mir bitte zu sagen, dass ich Ihre Geschichte und Ihre Erfahrungen respektiere. Mit Ihrem Einverständnis bin ich hier, um Sie während dieses Prozesses nach besten Kräften zu unterstützen, damit Sie Ihre Rechte geltend machen können."<sup>23</sup>*

Die Überlebenden werden ermutigt, nur jene Informationen zu teilen, die sie teilen möchten. Sie werden daran erinnert, dass sie auch die Weitergabe von Informationen jederzeit und ohne Grund unterlassen können, da sie die Kontrolle über ihr eigenes Zeugnis haben. Es wird ihnen versichert,

dass sie keine Einzelheiten über das ihnen zugefügte Leid mitteilen müssen. Darüber hinaus werden die Überlebenden ausführlich darüber informiert, welche Teile des Fragebogens durch anderweitige Dokumentationsformen ersetzt werden können, die sie bereits gegenüber anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur\*innen gemacht haben, sodass sie ihre Geschichte nicht immer wieder aufs Neue erzählen müssen. Auf diese Weise erhalten die Überlebenden die volle Kontrolle über das Verfahren der Antragsunterstützung und den Inhalt ihres Antrags.

*"Erlauben Sie mir, Ihnen zu versichern, dass Sie die volle Kontrolle über diesen Prozess haben. Ich werde Sie bei jedem Abschnitt des Fragebogens um Ihre Einwilligung bitten. Sie haben die Kontrolle darüber, welche Informationen Sie weitergeben möchten, und können selbst entscheiden, ob Sie die einzelnen Fragen beantworten möchten oder nicht, und ob Sie Einzelheiten mitteilen möchten oder nicht. Ich werde für Sie da sein und Ihnen zuhören, wenn Sie das möchten. Natürlich können wir unser Gespräch aber auch jederzeit unterbrechen oder eine Pause einlegen, draußen spazieren gehen und frische Luft schnappen oder einen Tee oder Kaffee trinken."*

Beim gemeinsamen Ausfüllen des Online-Antrags erkennen die FGO-Mitarbeiter an, dass es Fragen geben kann, deren Beantwortung schwierig ist und die das Potenzial zur Re-Traumatisierung haben. Daher stellen FGO-Mitarbeitende von Beginn des Antragsprozesses an Informationen, Beratung und Unterstützung zur

<sup>23</sup> Dieses und die folgenden Zitate sind Formulierungen, die von FGO-Mitarbeitenden im Rahmen der Antragsunterstützung im Irak häufig verwendet werden. Sie werden an den Kontext und die Bedürfnisse der Überlebenden angepasst.

Verfügung, sofern die Überlebende dies wünscht. Die angewandten Techniken sind kultursensibel und zielen darauf ab, eine Retraumatisierung zu vermeiden, damit die Überlebende den besprochenen Moment oder die Erlebnisse nicht noch einmal durchleben muss, sondern in der Gegenwart bleibt (siehe Abschnitt 3, Kapitel 4).

*"Erlauben Sie mir, Ihnen ein einige weitere Informationen zu den Fragen zu erläutern, über die wir im nächsten Abschnitt des Antragsformulars zu [Thema des Abschnitts] sprechen könnten. Zunächst möchte ich sagen, dass ich weiß, dass es schwierig ist, über einige der folgenden Fragen zu sprechen. Obwohl sie Teil des IDSA-Antragsformulars sind, können Sie sich natürlich dafür entscheiden, keine der Fragen zu beantworten, lediglich "Ja" oder "Nein" zu antworten oder eine andere kurze Antwort zu geben, damit Sie nicht zu tief in Ihre Erinnerungen vordringen oder sie sogar noch einmal durchleben müssen. Sie haben die Kontrolle über Ihre eigene Geschichte und Ihre Aussagen, und wir können jederzeit eine Pause einlegen oder aufhören. Ich bin hier, um Sie so gut ich kann zu unterstützen. Mit Ihrem Einverständnis werde ich Sie auf Techniken hinweisen und anleiten, wie Sie mit schwierigen Erinnerungen oder Emotionen umgehen können, die durch einige der Fragen ausgelöst werden könnten."*

Bei schwierigen und/oder sensiblen Fragen bitten die FGO-Mitarbeitenden um eine erneute mündliche Einwilligung, über das Thema zu sprechen, und versichern der Überlebenden, dass sie sich auch dafür entscheiden kann, die betreffende Frage nicht zu beantworten. Wenn die Zustimmung erteilt wurde und die Überlebenden sich für die Beantwortung der

Frage entschieden haben, wird diese in einer kultursensiblen und psychosozial-informierten Sprache gestellt. Bei êzîdischen Überlebenden wird beispielsweise die Frage, ob sie sexuelle Gewalt erlitten haben, auf Kurdisch-Kurmanji umformuliert, so dass das Potenzial für eine Re-Traumatisierung verringert wird und die Frage auch kulturell akzeptiert ist: "Dast Dereshi el Sar Ta Kern?" (deutsch: "Haben sie ihre Hände auf dich gelegt?") oder "Taada El Ta Kern?" (deutsch: "Haben sie dich verletzt?"). Die FGO-Mitarbeitenden bekräftigen dann, dass keine Details mitgeteilt werden müssen, und bieten auf Wunsch und bei Bedarf Beratung und Unterstützung an, damit die Überlebenden schwierige Momente oder Erlebnisse nicht erneut durchleben müssen, sondern in der Gegenwart verbleiben.

Wie bereits ausgeführt, erkennt FGO die Führungsrolle von (weiblichen) Überlebenden innerhalb der Gemeinschaft an. Wir handeln bei all unseren Programmen im Sinne der Solidarität und der Stärkung der Selbstbestimmung. Auch wenn entsprechende Entwicklungen von (weiblichen) Überlebenden initiiert wurden, berücksichtigen wir während des gesamten Antragsprozesses die differenzierten geschlechtsspezifischen Bedürfnisse. Dazu gehören **geschlechtersensible Sprach- und Kommunikationsstrategien**, mit denen die FGO versucht, soziokulturelle Normen zu berücksichtigen sowie die Unterschiede und Asymmetrien in Bezug auf Rechte, Rollenbilder und Erfahrungen anzuerkennen.

Darüber hinaus werden **geschlechts-spezifische Faktoren in Zusammenhang mit der Wahrung der Privatsphäre** während des gesamten Antragsverfahrens berücksichtigt. In der Regel beraten bei FGO Mitarbeiterinnen Frauen und Kinder und Mitarbeiter Männer. Dennoch suchen oft ganze Familien gemeinsam die FGO-Beratung auf. Viele Überlebende sind schüchtern oder fühlen sich unwohl, wenn sie ihre Erfahrungen und Emotionen in Gegenwart von Männern erzählen, wollen aber nicht unhöflich sein und sie von sich aus bitten, den Raum zu verlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Familienangehörige handelt. Daher weist FGO alle Familienmitglieder darauf hin, dass während des Prozesses der Antragsausfüllung, und insbesondere wenn es um sexuelle Gewalt und andere geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen geht, grundsätzlich nur Frauen anwesend sein sollten.

In diesen Fällen werden Männer, die Überlebende als Familienangehörige begleiten oder selbst antragsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind, dennoch kultursensibel in den Prozess einbezogen und informiert. Männliche Familienmitglieder werden um Verständnis dafür gebeten, dass Überlebende Zeit, Raum und Privatsphäre benötigen, wenn sie Antrag oder Teile des Antrags in Anwesenheit von weiblichem Personal ausfüllen. Männliche Familienmitglieder erhalten in einem separaten Raum allgemeine Informationen über das Antragsverfahren, z. B. über Formalitäten oder darüber, welche Unterlagen einzureichen sind, wobei jedoch keine persönlichen Informationen ohne das Einverständnis der Überlebenden weitergegeben werden. Männer, die gemäß YSL antragsberechtigt sind, erhalten die Informationen und Unterstützung, die sie für ihr eigenes Antragsverfahren benötigen.



Fotografie 2: Farida Khalaf, FGO-Vorsitzende, hält die Eröffnungsrede auf einer Gedenkveranstaltung, die von FGO gemeinsam mit Nadia's Initiative im Jahr 2022 organisiert wurde (© FGO)

Durch diese transparenten und empathischen Kommunikationsmechanismen will FGO sicherstellen, dass die verschiedenen Gruppen von Überlebenden das Vertrauen haben, die Kontrolle über den Vorgang zu haben und dass sie – angepasst an individuelle Bedürfnisse und geschlechtssensible Faktoren – ohne Diskriminierung maßgeschneiderte Unterstützung erhalten.

Die Strategien empathischen Zuhörens und der Kommunikation von FGO sind darüber hinaus auf das Alter der Überlebenden zugeschnitten, und Mitarbeitende verwenden eine angepasste Sprache, um verschiedene Altersgruppen respektvoll anzusprechen. Dies gilt insbesondere auch, um sicherzustellen, dass alle Informationen gut verstanden werden und dass die Bedürfnisse und Wünsche aller Überlebenden angemessen berücksichtigt werden. So fühlen sich ältere Überlebende oft unsicher und haben Angst, dass Informationen nicht korrekt ausgefüllt werden, auch weil sie analphabetisch sind. Daher setzen die FGO-Mitarbeitenden Strategien des aktiven Zuhörens und Spiegelns ein, indem sie die von den Überlebenden mitgeteilten Informationen wiederholen, nachdem sie in das Antragsformular eingetragen wurden, und die Überlebenden aktiv fragen, ob sie diese richtig verstanden wurden. Darüber hinaus befürchten viele ältere Überlebende von Verbrechen, die unter das Gesetz fallen, dass das Team müde werden könnte, und glauben daher, das Antragsverfahren in Eile durchführen oder relevante Informationen

nicht weitergeben zu müssen. FGO-Mitarbeitende erläutern daher von Anfang an ihre Rolle: dass sie dazu da sind, die Antragstellerinnen zu unterstützen, und dass sie zu diesem Zweck geschult sind. Zudem bitten sie um Verständnis, dass sie offen kommunizieren werden, wenn sie eine Pause benötigen.

Viele Familien, die Beratung suchen, kommen zusammen mit minderjährigen Kindern in die Räumlichkeiten von FGO. Hierbei kann es sich um leibliche Kinder und/oder um Minderjährige handeln, die unter der Vormundschaft der Erwachsenen stehen. Oftmals haben die Kinder und Jugendlichen selbst schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen erlebt, sind Zeug\*innen schwerer Verbrechen geworden und/oder haben Eltern oder andere Familienmitglieder verloren. Sie sind mit Blick auf ihr Alter und damit einhergehende Vulnerabilitäten als besonders schutzbedürftige Antragsstellende im Rahmen der YSL anzusehen. Für FGO sind daher kindgerechte Räume, die den Minderjährigen ein geschütztes Umfeld mit Platz zum Bewegen und Spielen bieten, von größter Bedeutung. In diesem Rahmen ist individuell und in enger Abstimmung mit Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie den Minderjährigen selbst zu eruieren, ob und in welchem Umfang sie einvernehmlich und selbstbestimmt am Antragsverfahren teilnehmen können und wollen.

Da Anträge für Minderjährige im Rahmen des Gesetzes gemeinsam mit den

Erziehungsberechtigten bearbeitet werden, werden Kinder und Jugendliche – wenn überhaupt – nicht allein befragt, um das Kindeswohl zu wahren. Wenn Minderjährige sich äußern wollen, so ist ein Grundsatz von FGO, dass dies in Sichtweite, aber außerhalb der Hörweite der Erziehungsberechtigten geschieht. Diese Regel wird mit dem Einverständnis sowohl der Minderjährigen als auch der Erziehungsberechtigten angewandt. Bei Gesprächen mit Minderjährigen werden alters- und geschlechtsspezifische Strategien des aktiven und empathischen Zuhörens und Sprechens angewandt. Dazu gehören: die altersgerechte, umfassende Information der Minderjährigen in Wort und Bild oder altersgerechter Schrift, die von FGO speziell für diesen Zweck vorbereitet wird; das Spiegeln und/oder Wiederholen von Informationen, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden die Aussagen der Minderjährigen richtig verstanden haben; altersgerechte psychologische Erste-Hilfe-Strategien (siehe Abschnitt 3, Kapitel 4).

Auf diese Weise will FGO einen sicheren, vertrauten und kindgerechten Raum für Minderjährige schaffen. Da minderjährige Überlebende oft wenig Vertrauen zu Erwachsenen haben, ist der Aufbau einer Beziehung komplex. In der Arbeit mit Minderjährigen werden daher spezifische Sprach- und Kommunikationsstrategien benötigt, die auf ihre Bedarfe zugeschnitten sind. Gleichzeitig können sich viele erwachsene Antragsteller erst dann wirklich auf das Antragsverfahren

konzentrieren, wenn sie wissen, dass die Minderjährigen sicher und gut versorgt sind.

#### *MHPSS-Informierte Follow Ups & Feedback*

In all unseren Projekten stellt die FGO die Beziehung zwischen den Mitarbeitenden und den Überlebenden in den Mittelpunkt. Neben der Zeit, die wir uns für den Aufbau von Beziehungen und Vertrauen nehmen, stellen wir auch sicher, dass diese Beziehung nicht mit dem Ausfüllen des Online-Antragsformulars endet, sondern durch Follow-ups und Nachfragen ergänzt wird, um sicherzustellen, dass die Überlebenden auch nach dem Antragsverfahren sicher sind und unterstützt werden.

Wie bereits beschrieben, ist sich FGO der Tatsache bewusst, dass Überlebende mit seelischen Belastungen, einschließlich psychischer Erkrankungen, konfrontiert sind und dass die Fragen im Antragsformular als zusätzliche Trigger angesehen werden können. Daher tun die Mitarbeitenden der FGO ihr Möglichstes, um den Überlebenden emphatisch zuzuhören, Indikatoren für Trigger und Flashbacks zu erkennen und mit den Überlebenden auch nach dem Ausfüllen des Antragsformulars im Gespräch zu bleiben, damit sich die Überlebenden mit möglichen seelischen Belastungen nicht allein gelassen fühlen. Dazu gehört auch eine häufige und regelmäßige Nachbetreuung je nach den Bedürfnissen der Überlebenden und mit ihrem Einverständnis.

Darüber hinaus fließen psychosoziale Erwägungen und die damit verbundenen



Herausforderungen, mit denen Überlebende während des Antragsprozesses konfrontiert sind, in die SOPs der FGO, unsere Feedback-Mechanismen mit der IDSA und unseren Austausch mit anderen Akteur\*innen der Zivilgesellschaft ein, was zu einem kontinuierlichen internen und externen Lernprozess führt (siehe Abbildung 3). Angesichts des alters- und geschlechts-spezifischen Ansatzes der FGO umfasst dies auch die besonderen Herausforderungen, mit denen Überlebende aufgrund ihres Alters und Geschlechts konfrontiert sind, und schließt insbesondere Minderjährige und ältere Menschen ein.

Dazu gehören Verweisberatungssysteme, die auf der Grundlage der Rückmeldungen und der Bedürfnisse der Überlebenden entwickelt werden. Die FGO versichert allen Überlebenden, dass die Mitarbeitenden erreichbar sind, um alle medizinischen, psychosozialen oder psychologischen Anliegen jederzeit vor, während und nach dem Antragsverfahren zu besprechen, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Gewalt, die den Überlebenden zugefügt wurde. In diesem Zusammenhang baut die FGO derzeit maßgeschneiderte Strukturen im Irak, in Deutschland, Australien und anderen Ländern auf, um Überlebende mit ihrem Einverständnis an professionelle Unterstützung zu verweisen (siehe Abschnitt 3, Kapitel 4).

#### Komplementäre MHPSS Mechanismen

Zusätzlich zu den psychosozialen Überlegungen, die in alle Prozesse der FGO-Antragsunterstützung einfließen, gibt es drei strukturierte MHPSS-Interventionen: unseren Peer-to-Peer-PFA-Mechanismus, unseren bedarfs- und evidenzbasierten Verweisberatungsmechanismus und unseren maßgeschneiderten Ansatz zur Sicherung des Wohlergehens der Mitarbeitenden. Die hier dargelegten MHPSS-Mechanismen werden den Überlebenden nicht nur im Rahmen des YSL-Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt, sondern sind Teil der psychosozialen Beratung von FGO im Allgemeinen.

Auf der Grundlage des PFA-Modells der John Hopkins University und Peer-to-Peer-Ansätzen, entwickelt die FGO derzeit einen eigenen Ansatz für PFA-Interventionen, die sich an Überlebende richten und auf kultursensible, geschlechts- und altersspezifische Strategien des aktiven und empathischen Zuhörens aufbauen. In diesem Kontext entwickelt FGO kindgerechte PFA-Maßnahmen in Anlehnung an den Ansatz von Save the Children für Praktiker\*innen im Bereich Kinderschutz.<sup>24</sup>

FGO arbeitet derzeit mit der IDSA zusammen daran, den Zugang zu qualifizierter Unterstützung zu gewährleisten, um so den aktuellen psychosozialen und physischen Bedürfnissen der Überlebenden im Irak und

---

<sup>24</sup> Save the Children (2013): Psychological First Aid Training Manual for Child Practitioners (online: <https://resourcecentre.savethechildren.net/document/save-children-psychological-first-aid-training-manual-child-practitioners/>, Zugriff am 07.01.2023).

im Ausland gerecht zu werden. Zu diesem Zweck entwickeln wir aktuell evidenzbasierte Verweisberatungsmechanismen, die auf einer Bedarfsanalyse und dem Feedback der Überlebenden basieren. Der Umfang dieser Verweisberatungsmechanismen wird von den Bedürfnissen und Wünschen der Überlebenden abgeleitet und umfasst Verweise in den Bereichen MHPSS, Medizin sowie rechtliche, bildungsbezogene und/oder administrative Unterstützung.

Aufbauend auf einem transnationalen Ansatz will FGO Überlebende an die geeignetste und am besten auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung verweisen, die ihren transnationalen Erfahrungen entspricht. So sind beispielsweise einige Überlebende, die in Deutschland leben, in den Irak gereist, um ihren Antrag dort auszufüllen. Um auf ihre Bedürfnisse und Fragen zum Antragsprozess angemessen eingehen zu können, müssten Mitarbeitende im Irak sie jedoch häufig an Einrichtungen in Deutschland verweisen. Daher baut FGO ein transnationales Netzwerk von Verweisberatungspartner\*innen auf. Mit Mitarbeitenden im Irak und in Deutschland sowie einem Netzwerk, das sich auf andere Aufnahmestaaten erstreckt, ist FGO in einer guten Ausgangslage, um Verweise und den Zugang zu Informationen für Überlebende zu erleichtern.

Alle Akteur\*innen, die Anträge von Überlebenden unterstützen, werden mit Zeugnissen über schwere Menschenrechtsverletzungen konfrontiert. Als Organisation,

die auf der Grundlage von Überlebenden-zu-Überlebenden- und Peer-to-Peer-Ansätzen arbeitet, hat FGO besondere Anforderungen in Bezug auf das Wohlbefinden ihrer Mitarbeitenden, einschließlich des Schutzes vor sekundärer Traumatisierung und *Compassion Fatigue*. Die MHPSS-Verfahren von FGO sind daher so konzipiert, dass sie das Wohlbefinden der Mitarbeitenden berücksichtigen und auf ihren Schutz abzielen. Durch diese Verfahren hält FGO indirekt auch umfassende und gründliche Schutzmechanismen für die von uns unterstützten Überlebenden aufrecht, da nur gesunde Mitarbeitende die Überlebenden, die unsere Unterstützung suchen, bestmöglich begleiten können.

Der Schutz der Mitarbeitenden beginnt damit, dass sie ebenso wie die Überlebenden die Möglichkeit haben, Pausen einzulegen, Erfrischungen zu sich zu nehmen und bei Bedarf kurz den Raum zu verlassen und/oder nach draußen zu gehen. In diesem Zusammenhang werden die Mitarbeitenden überdies eingeladen, Kolleg\*innen bei Bedarf um Unterstützung zu bitten, wobei FGO wie, bereits erwähnt, streng auf einer Need-to-Know-Basis arbeitet. Darüber hinaus erhalten alle FGO-Mitarbeitende Schulungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen Wohlbefinden und Selbstfürsorge für Mitarbeitende, Teamarbeit sowie Intervision (Peer-Coaching unter Kolleg\*innen). Die Mitarbeitenden von FGO werden außerdem dazu eingeladen und unterstützt, ihre eigenen Selbstfürsorge-

mechanismen zu entwickeln, um zu verhindern, dass sie von dem, was sie hören, überwältigt werden. Außerdem werden die Personalressourcen so geplant, dass alle FGO-Mitarbeitenden während und nach der Arbeit genügend Zeit haben, um sich auszuruhen.

*"Wir helfen den Vulnerabelsten, die oft nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen. Das wirkt sich natürlich auch auf uns aus, vor allem, wenn*

*wir aus demselben Umfeld und derselben Lebenssituation kommen. Deshalb muss ich zuerst mit mir selbst abklären, ob ich mental bereit bin oder nicht. Zuerst muss ich mich vergewissern, dass es mir gut geht, und dann kommt die Arbeit. Es gibt Situationen, in denen ich das Gefühl habe, dass ich nicht gänzlich bereit bin, unsere Leitlinien anzuwenden. Dann bitte ich meine Kolleg\*innen um Unterstützung. Wir arbeiten als Team und nicht als Individuen und haben innerhalb unseres Teams Vertrauen und Beziehungen aufgebaut. Nur als Team können wir die bestmögliche Unterstützung bieten."*

## 5. Zusammenfassung

„Es gibt viele Herausforderungen für Überlebende bei der Antragsstellung. Und wir hoffen auf Unterstützung.“<sup>25</sup>

Mit dieser Leitlinie möchte die FGO die eigenen Erfahrungen als SLO teilen, die Überlebende von Genozid und CRSV aus der Gemeinschaft der Êzîd\*innen, Turkmen\*innen, Shabak\*innen und Christ\*innen bei der Beantragung von Reparationen im Rahmen des YSL unterstützt. In der **Einleitung** skizzieren wir unseren dezidierten Ansatz und unsere daraus abgeleitete Vorgehensweise und beschreiben unsere laufenden Aktivitäten zur Unterstützung von Anträgen von Überlebenden im Rahmen des YSL. In **Kapitel 2** stellen wir den historischen Kontext des Gesetzes dar, einschließlich des völkerrechtlichen Rahmens und der Erwartungen von Überlebenden. Außerdem beschreiben wir die Entwicklung des Gesetzes und die Rechte, die sich hieraus für die Überlebenden ableiten. Schließlich skizzieren wir die Rolle von FGO bei der Umsetzung des YSL, was die Ausgangsbasis

für die beiden folgenden Kapitel bildet. **Kapitel 3** enthält eine technische Leitlinie für zum Antragsverfahren, die bewährte Verfahren aufgreift, die von FGO zur Unterstützung von Überlebenden entwickelt wurden. Außerdem werden die bisherigen technischen Herausforderungen beschrieben, mit denen sich die Überlebenden konfrontiert sahen und sehen, und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt. **Kapitel 4** bietet Einblicke und Leitlinien zu den psychosozialen Unterstützungsaktivitäten, die die FGO im Rahmen der Antragsprozesse entwickelt hat. Wir weisen erneut auf Herausforderungen und Lösungsvorschläge hin, die auf den Erfahrungen unseres Teams und dem Feedback der Überlebenden basieren.

Sowohl technische als auch psychosoziale Unterstützungsmechanismen sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Überlebenden

---

<sup>25</sup> Rückmeldung einer Überlebenden, die an der ersten Informationsveranstaltung von FGO im September 2022 teilgenommen hat.

Zugang zum Reparationsprogramm im Rahmen des YSL haben. Sie müssen kontinuierlich ausgebaut und optimiert werden, um den Rückmeldungen der Überlebenden zu ihren Erfahrungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus müssen diese Unterstützungsmechanismen den Überlebenden dienen, indem sie ihre Bedenken und Forderungen an die IDSA und andere staatliche Akteur\*innen weitergeben und ihren Stimmen in den ZGNs Gehör verschaffen. FGO ist bestrebt, dies durch einen ständigen Austausch mit der IDSA, die Teilnahme an umfassenden M&E-Verfahren mit unseren Gemeinschaften und Partner\*innen sowie durch Wissenstransfer, so wie in dieser Leitlinie, zu erreichen.

FGO ist davon überzeugt, dass das YSL einen umfassenden Rechtsrahmen und in diesem Zusammenhang ein weitreichendes Wiedergutmachungssystem bietet, so dass die meisten Menschen, die unter die im

YSL definierten Personengruppen fallen, in Zukunft nicht nur finanziell davon profitieren werden, sondern das YSL und seine Maßnahmen ihren Heilungsprozess unterstützen können. Nichtsdestotrotz sehen sich die Überlebenden während des gesamten Antragsverfahrens nach wie vor mit Herausforderungen konfrontiert. Wir hoffen, dass wir unseren Teil dazu beitragen können, ihnen die nötige Unterstützung zu bieten, damit Entschädigungen im Rahmen des YSL für sie weltweit verfügbar und zugänglich sind.

Um das Potenzial und die Versprechen des YSL im Leben der Überlebenden Wirklichkeit werden zu lassen, begrüßt FGO den weiteren Austausch von Wissen und Ressourcen mit dem Ziel, den Zugang der Überlebenden zu Entschädigungen im Rahmen des YSL zu unterstützen. Weitere Informationen und Hinweise zu den Einzelheiten unserer Unterstützungsverfahren sind auf Anfrage erhältlich.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Government of Iraq** (2021): Yazidi Survivors Law (online: <https://www.moj.gov.iq/view.5491/>, Zugriff am 27.11.2022).
- International Organisation for Migration** (2019): Understanding the Ethno-Religious Groups in Iraq: Displacement and Return (online: <https://publications.iom.int/books/understanding-ethnoreligious-groups-iraq-displacement-and-return-february-2019>, Zugriff am 08.12.2022).
- International Organisation for Migration** (2021): Yazidi Survivors in Germany and Iraq's Reparations Program: "I Want for Us to Have a Share in Iraq", (online: <https://iraq.iom.int/resources/yazidi-survivors-germany-and-iraqs-reparation-programme-i-want-us-have-share-iraq>, Zugriff am 15.01.2022).
- Khalaf, Farida** (2020): Remarks at the YSL Community Consultation in December 2020, quoted in IOM (2021): Yazidi Survivors in Germany and Iraq's Reparations Program: "I Want for Us to Have a Share in Iraq", (online: <https://iraq.iom.int/resources/yazidi-survivors-germany-and-iraqs-reparation-programme-i-want-us-have-share-iraq>, accessed 15.01.2022)
- Pham, Phuong N./Fozouni, Laila/al-Saiedi, Abdulrazzaq/Coughlin, Kevin/Vinck, Patrick** (2021): Association between distress and displacement settings: a cross-sectional survey among displaced Yazidis in northern Iraq, in: BMC Public Health 21, 1-11.
- Save the Children** (2013): Psychological First Aid Training Manual for Child Practitioners (online: <https://resourcecentre.savethechildren.net/document/save-children-psychological-first-aid-training-manual-child-practitioners/>, Zugriff am 07.01.2023).
- UN General Assembly** (2005): Basic Principles and Guidelines on the Rights to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law (General Assembly Resolution 60/147), (online: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-and-guidelines-right-remedy-and-reparation>, Zugriff am 08.12.2022).
- United Nations High Commissioner for Refugees** (2019): COI Note on the Situation of Yazidi IDPs in the Kurdistan Region of Iraq (online: <https://www.refworld.org/docid/5cd156657.html>, Zugriff am 08.12.2022).
- United Nations Human Rights Council** (2016): "They came to destroy": ISIS Crimes Against the Yazidis (A/HRC/32/CRP.2), (online: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/they-came-destroy-isis-crimes-against-yazidis-human-rights-council>, Zugriff am 07.12.2022).
- United Nations Human Rights Office of the High Commissioner** (2021): Iraq 2021 Humanitarian Needs Overview, (online: [https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/iraq/document/iraq-2021-humanitarian-needs-overview-february-2021-en?\\_gl=1\\*31lqt9\\*\\_ga\\*MjM2NzYyMzQ3LjE2NzA0MDgwNTE.\\*\\_ga\\_E60ZNX2F68\\*MTY3MDUyMzIxMi4zLjAuMTY3MDUyMzIxMi42MC4wLjA](https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/iraq/document/iraq-2021-humanitarian-needs-overview-february-2021-en?_gl=1*31lqt9*_ga*MjM2NzYyMzQ3LjE2NzA0MDgwNTE.*_ga_E60ZNX2F68*MTY3MDUyMzIxMi4zLjAuMTY3MDUyMzIxMi42MC4wLjA), Zugriff am 08.12.2022).

**United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL** (2021): Special Adviser Khan Briefs Security Council on UNITAD Investigations, (online: <https://www.unitad.un.org/news/special-adviser-khan-briefs-security-council-unitad-investigations>, Zugriff am 07.12.2022).

**United Nations Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights** (2005): Principles on housing and property restitution for refugees and displaced persons (the Pinheiro Principles, (online: <https://www.unhcr.org/protection/idps/50f94d849/principles-housing-property-restitution-refugees-displaced-persons-pinheiro.html>, Zugriff am 26.01.2023).

## ANNEX I – ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ FÜR ÊZÏDISCHE ÜBERLEBENDE (ARABISCHES ORIGINAL)<sup>26</sup>

### المادة ١

لاغراض هذا القانون يقصد بالتعابير التالية المعاني المبينة ازاء كل منها:

**أولاً** – الناجية: كل امرأة او فتاة تعرضت الى جرائم العنف الجنسي من اختطافها، استعبادها جنسياً، بيعها في اسواق النخاسة، فصلها عن ذويها، اجبارها على تغيير ديانتها، الزواج القسري، الحمل والاجهاض القسري او إلحاق الاذى بها جسدياً ونفسياً من قبل تنظيم داعش من تاريخ ٣/٨/٢٠١٤ وتحررن بعد ذلك.

**ثانياً** – المديرية - المديرية العامة لشؤون الناجيات الأيزيديات.

### المادة ٢

تسري احكام هذا القانون على:

**أولاً**: كل ناجية ايزيدية تم اختطافها من قبل تنظيم داعش وتحررت بعد ذلك.

**ثانياً**: النساء والفتيات من المكون (التركماني، المسيحي، الشبكي) اللواتي تعرضن الى نفس الجرائم المذكورة في البند (أولاً) من المادة (١) من هذا القانون.

**ثالثاً**: الناجين من الاطفال الايزيديين والذين كانوا دون سن الثامنة عشر عاماً عند اختطافهم.

**رابعاً**: الناجين الأيزيديين والتركمانيين والمسيحيين والشبك من عمليات القتل والتصفية الجماعية التي قام بها تنظيم داعش في مناطقهم.

### المادة ٣

**أولاً**: تؤسس مديرية عامة لرعاية شؤون الناجيات وترتبط بوزارة العمل والشؤون الاجتماعية ويكون مقرها في محافظة نينوى ولها حق فتح فروع في مناطق تواجد الناجيات متى اقتضى ذلك.

**ثانياً**: يدير المديرية العامة المنصوص عليها في البند (أولاً) من هذه المادة موظف بعنوان (مدير عام) من المكون الايزيدي حاصل على شهادة جامعية اولية في الاقل في مجال القانون او الادارة وله خبرة وممارسة لا تقل عن عشر سنوات في مجال عمله يعينه مجلس الوزراء.

<sup>26</sup> Die Anlage des YSL-Textes im Rahmen dieser Leitlinie findet mit freundlicher Genehmigung der IDSA-Generaldirektorin statt und dient Informationszwecken. Die Originalveröffentlichung des Gesetzes finden sich hier: <https://www.moj.gov.iq/view.5491/>.



#### المادة ٤

يهدف هذا القانون الى:

أولاً: تعويض الناجيات والمشمولين بأحكام هذا القانون مادياً ومعنوياً، وتأمين حياة كريمة لهم. ثانياً: تأهيل ورعاية الناجيات والمشمولين بأحكام هذا القانون، واعداد الوسائل الكفيلة لدمجهم في المجتمع ومنع تكرار ما حصل من انتهاكات بحقهم.

#### المادة ٥

تتولى المديرية تحقيق اهدافها بالوسائل الآتية:

أولاً: احصاء وإعداد البيانات للناجيات والمشمولين بأحكام هذا القانون بناءً على المعلومات الصادرة من المؤسسات الحكومية وغير الحكومية العاملة في هذا المجال.

ثانياً: تقديم الرعاية اللازمة للناجيات والفئات المشمولة بأحكام هذا القانون. ثالثاً: التنسيق مع كافة الدوائر الحكومية والمنظمات المحلية والدولية من اجل دعم الناجيات والفئات المشمولة بأحكام هذا القانون.

ثالثاً: التنسيق مع الدوائر الحكومية والمنظمات المحلية والدولية من أجل دعم الناجيات والفئات المشمولة بأحكام هذا القانون.

رابعاً: توفير فرص التحصيل العلمي الخاصة بالناجيات والمشمولين بأحكام هذا القانون.

خامساً: تأمين فرص العمل والتشغيل لتمكين الناجيات من تحقيق الرفاه الاقتصادي والاجتماعي لهن.

سادساً: فتح مراكز صحية وتأهيل نفسي للناجيات والعمل على فتح العيادات الصحية داخل العراق وخارجه.

سابعاً: البحث عن المختطفين من الرجال والنساء والاطفال من الأيزيديين والتركمان والمسيحيين والشبك والذين ما يزال مصيرهم مجهولاً بالتنسيق مع الجهات المختصة داخل وخارج العراق وذوي الضحايا ومعالجة أوضاعهم قانونياً ومنحهم الاستحقاقات والتعويضات لهم او لذويهم وفقاً للقوانين ذات الصلة.

ثامناً: التنسيق مع مؤسسة الشهداء/ دائرة شؤون وحماية المقابر الجماعية فيما يتعلق بالمقابر الجماعية لاستكمال كافة الاجراءات المتعلقة بالبحث والتحري وفتح المقابر الجماعية وكشف هوية الرفاة واعادتها الى ذويهم من اجل دفنها بالشكل الذي يليق بتضحياتهم.

تاسعاً: التنسيق مع الهيئات التحقيقية والقضائية واللجان الدولية المعنية بالتحقيق وجمع الأدلة وتزويدهم بكافة الاحصائيات والبيانات والأدلة التي تساهم في توثيق واثبات الجرائم التي ارتكبتها داعش بما يساعد على محاكمة مرتكبي هذه الجرائم.

#### المادة ٦

أولاً: يصرف للناجية والمشمولين باحكام هذا القانون راتب شهري لا يقل عن ضعف الحد الأدنى للراتب التقاعدي المنصوص عليه في قانون التقاعد الموحد رقم (٩) لسنة ٢٠١٤ وتعديلاته.

ثانياً: تمنح الناجيات والمشمولين باحكام هذا القانون قطعة ارض سكنية مع قرض عقاري استثناءً من احكام القوانين وقرار مجلس قيادة الثورة (المنحل) رقم (١٢) لسنة ١٩٨٢ او وحدة سكنية مجاناً.

ثالثاً: يحق للناجية والمشمولين باحكام هذا القانون العودة للدراسة استثناءً من شرط العمر.

رابعاً: تعطى الاولوية في التعيين بالوظائف العامة للناجية والمشمولين باحكام هذا القانون بنسبة (٢%) اثنين من المائة.

#### المادة ٧

أولاً: تعد الجرائم التي ارتكبتها تنظيم داعش ضد الأيزيديين والمكونات الأخرى (التركمان والشبك والمسيحيين) جريمة ابادة جماعية وجرائم ضد الانسانية.

ثانياً: تتولى وزارة الخارجية بالتنسيق مع المؤسسات الرسمية المختصة التعريف امام المحافل الدولية بالجرائم المذكورة في البند (أولاً) وخاصة المرتكبة ضد الناجيات والمشمولين باحكام هذا القانون.

ثالثاً: تتولى وزارة الخارجية بالتنسيق مع المؤسسات الرسمية المختصة اقامة الدعاوى الجنائية ضد مرتكبي الجرائم في البند (أولاً) والتعاون من اجل تسليم المجرمين بغية محاكمتهم امام المحاكم المختصة.

#### المادة ٨

أولاً: يعد تاريخ (٣/٨) من كل سنة يوماً وطنياً للتعريف بما وقع على الأيزيديين وباقي المكونات من جرائم وتوفر وسائل الاعلام كافة البرامج الخاصة بهذا التاريخ توضح فيه ما قام به تنظيم داعش من تنكيل واختطاف وجرائم عنف جنسي وسبي وتهجير بحقهم.

ثانياً: تتولى وزارة الثقافة وأمانة بغداد والجهات المعنية اتخاذ الاجراءات اللازمة لتخليد الضحايا الأيزيديين والمكونات الأخرى واقامة النصب والتماثيل والمعارض بهذه المناسبة.

#### المادة ٩

أولاً: لا يشمل مرتكبو جريمة اختطاف وسبي الأيزيديين بأي عفو عام او خاص. ثانياً: لا تسقط عن مرتكبي الجرائم المنصوص عليها في البند (أولاً) من هذه المادة العقوبة المقررة قانوناً وتلتزم الجهات القضائية والادارية بمتابعة القبض على الفاعلين والشركاء في ارتكاب تلك الجرائم وتطبيق احكام القانون وتوفير الحماية للشهود والضحايا.

## المادة ١٠

أولاً: تشكل لجنة للنظر في طلبات الناجيات والفيئات المشمولة باحكام هذا القانون من قبل وزارة العمل والشؤون الاجتماعية وتتكون من:

- أ. قاضي يرشحه مجلس القضاء الأعلى رئيساً
- ب. مدير عام شؤون الناجيات (وزارة العمل والشؤون الاجتماعية) نائباً للرئيس عضواً
- ج. ممثل عن وزارة الداخلية عضواً
- د. ممثل عن وزارة الصحة عضواً
- هـ. ممثل عن وزارة العدل و. ممثل عن هيئة التقاعد الوطنية عضواً
- ز. ممثل عن المفوضية العليا لحقوق الانسان عضواً
- ح. ممثل عن حكومة اقليم كردستان عضواً

ثانياً: تبت اللجنة في صحة الطلبات المقدمة اليها خلال مدة اقصاها (٩٠) تسعون يوماً من تاريخ استلام الطلب.

ثالثاً: يحق لمقدم الطلب الطعن امام ذات اللجنة في قرارها خلال مدة ثلاثين يوماً من تاريخ صدور القرار من اجل اعادة النظر فيه وفي حال رد الطلب للمرة الثانية يحق لمقدم الطلب الطعن فيه امام محكمة البداية المختصة ويعتبر قرارها باتاً وملزماً.

رابعاً: للجنة فتح نافذة الكترونية لاستلام الطلبات والنظر فيها من داخل العراق وخارجه وتتم المصادقة للشمول باحكام القانون بعد اجراء المقابلة لمقدم الطلب امام اللجنة المشكلة في البند (أولاً) من هذه المادة، بما يسهل استلام مستحقاتهم وفقاً لاحكام هذا القانون.

خامساً: تكون نسبة النساء في اللجنة المشكلة في البند (أولاً) من هذه المادة لا تقل عن (٣%) ثلاثين من المائة.

سادساً: لا يقل عدد اجتماعات اللجنة المشكلة في البند (أولاً) من هذه المادة عن اجتماعين في الاسبوع.

سابعاً: تعقد اللجنة اجتماعها عند تحقق حضور الاغلبية المطلقة لاعضائها. ثامناً: يتم التصويت على الشمول باحكام القانون من قبل اللجنة بالاغلبية البسيطة وفي حال تساوي الاصوات يرجح الجانب الذي صوت فيه الرئيس.

## المادة ١١

تعويض الناجيات والمشمولين وفق احكام هذا القانون لا يمنع من تعويضهم بموجب قوانين محلية او قرارات دولية خاصة ذات صلة بهم.

## المادة ١٢

على مجلس الوزراء اصدار التعليمات لتسهيل تنفيذ احكام هذا القانون خلال مدة لا تتجاوز (٩٠) تسعين يوماً من تاريخ نشره في الجريدة الرسمية.

## المادة ١٣

ينفذ هذا القانون من تاريخ نشره في الجريدة الرسمية.

## الاسباب الموجبة

تعد الجرائم التي ارتكبتها تنظيم داعش ضد الايزيديين وباقي المكونات من (المسيحيين والتركمان والشبك) جريمة ابادة جماعية وجرائم ضد الانسانية ونظراً لما افرزته هذه الجرائم من اضرار جسدية ونفسية واجتماعية ومادية على كافة الضحايا خاصة من النساء والاطفال وبغية معالجة هذه الاضرار والاثار السلبية المترتبة عليها ومن اجل منح الحقوق اللازمة للناجيات والمشمولين باحكام هذا القانون واعادة تأهيلهم ودمجهم في المجتمع وكجبر ضرر

وتعويض لما لحق بهم وبالناجيات منهن على وجه الخصوص وحمائتهم وحماية مناطقهم،

شُرع هذا القانون.

## ANNEX II – ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ FÜR ÊZÏDISCHE ÜBERLEBENDE<sup>27</sup> (ENGLISCHE ÜBERSETZUNG)<sup>28</sup>

### Article 1

For the purpose of this law, the following terms shall be defined as follows:

**First** – Survivor: Every woman or girl who was subjected to crimes of sexual violence by ISIS since 3/8/2014 and was freed afterwards. Crimes of sexual violence may have included or resulted from kidnapping, sexual slavery, human trafficking, family separation, forced conversion, forced marriage, pregnancy and forced abortion or physical and psychological harm.

**Second** – The Directorate: The General Directorate of Yazidi Survivors' Affairs.

### Article 2

The provisions of this law apply to:

**First** – Every Yazidi Survivor kidnapped by ISIS who has been freed.

**Second** – Women and girls from the Turkmen, Christian, and Shabak factions who were subjected to the same crimes mentioned in Article 1 (First) of this law.

**Third** – Yazidi child survivors (regardless of gender) who were under the age of eighteen at the time of their kidnapping.

**Fourth:** Yazidi, Turkmen, Christian, and Shabak persons, regardless of gender, who survived the mass killings carried out by ISIS in their regions.

### Article 3

**First** – A General Directorate shall be established to look after survivors' affairs. It shall be affiliated with the Ministry of Labor

---

<sup>27</sup> In der Übersetzung des YSL-Textes durch IOM aus dem Arabischen ins Englische wird stets der Begriff „female“ (weiblich) vor dem Wort „survivor“ (Überlebende) eingefügt und in Klammern gesetzt, um zu verdeutlichen, dass dieser Begriff im arabischen Originaltext zwar nicht ausdrücklich verwendet wird, der Begriff "Überlebende" im Gesetzestext aber stets im generischen Femininum verwendet wird und somit insbesondere auf weibliche Überlebende (Frauen, Mädchen) verweist. In dieser durch FGO überarbeiteten Fassung wird das arabische Wort *najyyat* mit „survivor“ (Überlebende) und nicht mit „[female] survivor“ ([weibliche] Überlebende) übersetzt, um Unklarheiten zu verringern und die bessere Lesbarkeit zu garantieren. Die Bedeutung von Gender-Fragen für dieses Gesetz darf jedoch nicht übersehen werden. Sofern nicht anders angegeben, sollte der Begriff "Überlebende" im Sinne der geschlechtsspezifischen Definition in Artikel 1 verstanden werden. Weitere Informationen über den Übersetzungsprozess finden sich in Fußnote 28.

<sup>28</sup> Diese Fassung basiert auf der von der IOM veröffentlichten englischen Übersetzung des YSL (Überarbeitete Version: 24.03.2021). Überall dort, wo FGO z.B. terminologische Änderungen für notwendig hielt, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern, wurden leichte Überarbeitungen vorgenommen (27.11.2022). Die von der IOM veröffentlichte englische Übersetzung finden Sie hier: <https://c4jr.org/wp-content/uploads/2022/01/Yazidi-Female-Survivors-Law-March-24-2021.pdf> (Zugriff am 15.01.2023). Die englische Übersetzung des Gesetzes durch die FGO begründet keine rechtlichen Ansprüche gegen die FGO und zieht keine rechtliche Haftung von FGO nach sich, sondern dient lediglich zu Informationszwecken.

and Social Affairs and its headquarters will be in Nineveh Governorate. The General Directorate shall, when necessary, have the right to open branches in the areas where survivors are present.

**Second** – The General Directorate stipulated in the first clause of this article will be managed by a Director General. The position will be filled by a Yazidi person who holds at least a first university degree in the field of law or administration, and who has experience of no less than ten years in his or her field. The Director General shall be appointed by the Council of Ministers.

#### Article 4

This law aims to:

**First** – Compensate the survivors and others covered by the provisions of this law financially and mentally, and to secure a decent life for them.

**Second** – Rehabilitate and take care of survivors and others covered by the provisions of this law and to provide the means necessary for them to integrate into society, and to prevent the recurrence of the violations that occurred against them.

#### Article 5

The Directorate will undertake the following activities to achieve its goals:

**First** – Collecting and processing of data from survivors and others included in the provisions of this law based on information issued by governmental and non-

governmental institutions working in this field.

**Second** – Providing the necessary care for survivors and groups covered by the provisions of this law.

**Third** – Coordinating with all government institutions as well as local and international organizations in order to support survivors and groups covered by the provisions of this law.

**Fourth** – Providing educational opportunities for survivors and their children.

**Fifth** – Securing employment opportunities to enable survivors to achieve economic and social well-being.

**Sixth** – Opening health and psychological rehabilitation centers to treat survivors, and working to open health clinics inside and outside Iraq.

**Seventh** – Searching for kidnapped Yazidi, Turkmen, Christian, and Shabak men, women and children, whose fate is still unknown. This work shall be done in coordination with the competent authorities inside and outside Iraq and the victims' families. Their cases will be processed legally and they or their families will be granted benefits and compensation in accordance with the relevant laws.

**Eighth** – Coordinating with the Martyrs Foundation / Department of Mass Graves' Affairs and Protection in relation to mass graves to complete all procedures related to

searching and investigating, opening mass graves, revealing the identity of the remains and returning them to their families so that they can be buried them in a manner befitting their sacrifices.

**Ninth** – Coordinating with investigative and judicial bodies and international committees concerned with investigation and gathering evidence, and providing them with all statistics, data and evidence that contribute to documenting and establishing crimes committed by ISIS in a way that helps prosecute the perpetrators of these crimes.

#### Article 6

**First** – Survivors and others covered by the provisions of this law shall be given a monthly salary that shall not be less than twice the minimum reparations salary stipulated in the Unified Pension Law No. 9 of 2014 and its amendments.

**Second** – Survivors and others covered by the provisions of this law shall be granted a residential plot of land with a mortgage that is exempted from the provisions of laws and decisions of the (dissolved) Revolutionary Command Council no 120 of 1982. Alternatively, a survivor or other person covered by the provisions of this law may be granted a free housing unit.

**Third** – Survivors and those covered by the provisions of this law have the right to return to their studies and shall be exempted from the age requirement.

**Fourth** – Survivors and those covered by the provisions of this law shall be given a priority to public employment at a rate of 2%.

#### Article 7

**First** – Crimes committed by ISIS against the Yazidis and other groups (Turkmen, Christians and Shabak) shall be considered crimes of genocide and crimes against humanity.

**Second** – The Ministry of Foreign Affairs, in coordination with the relevant official institutions, undertakes to acknowledge the crimes mentioned in the first paragraph in international forums, in particular the crimes committed against survivors and others covered by the provisions of this law.

**Third** – The Ministry of Foreign Affairs, in coordination with the relevant official institutions, shall initiate criminal proceedings against the perpetrators of the crimes in the first clause, and cooperate for the extradition of criminals so that they may be tried before the competent courts.

#### Article 8

**First** – The 3rd of August of each year shall be considered a national day to acknowledge the crimes committed against the Yazidis and other groups. The media shall provide all programs for this date, which will explain the abuse, kidnapping, sexual violence, captivity and displacement committed by ISIS.

**Second** – The Ministry of Culture, Baghdad Municipality and the concerned authorities

shall take the necessary measures to commemorate the Yazidi victims and victims from other groups, and to build monuments, statues and exhibitions on this occasion.

#### Article 9

**First** – The perpetrators of the crimes of kidnapping and captivity of Yazidis shall not be included in any general or special amnesty.

**Second** – Punishment prescribed by law for perpetrators of the crimes mentioned in the first clause of this article shall not be dropped, and the judicial and administrative authorities are obligated to follow up to arrest the perpetrators and accomplices in committing these crimes, as well as implementing the provisions of the law and provide protection for witnesses and victims.

#### Article 10

**First** – A committee shall be formed by the Ministry of Labor and Social Affairs to consider the application of survivors and groups covered by the provisions of this law, and it shall consist of

1. a judge nominated by the Supreme Judicial Council, Chairman
2. Director-General of Women Survivors' Affairs (MOLSA), Vice President
3. A representative of the Ministry of Interior, Member
4. A representative of the Ministry of Health, Member

5. A representative of the Ministry of Justice, Member
6. A representative of the National Retirement Authority, Member
7. A representative of the High Commission for Human Rights, Member
8. A representative of the Kurdistan Regional Government, Member

**Second** – The committee decides on the validity of the applications submitted to it within a period of maximum 90 days from the date the request is received.

**Third** – The applicant has the right to appeal a decision to the same committee within a period of 30 days from the date of issue of the decision. If the application is once again rejected, the applicant can appeal the decision before the court of first instance, and its decision shall be final and binding.

**Fourth** – The committee shall open an electronic platform to receive and review applications from inside and outside Iraq. The verification of coverage by the provisions of the law will take place after an interview is conducted with the applicant before the committee that was formed in the first clause of this article. This will facilitate the receipt of entitlements according to this law.

**Fifth** – The committee to be formed in the first clause of this article shall consist of at least 30% women.



**Sixth** – The committee formed in the first clause of this article shall meet at least twice per week.

**Seventh** – An absolute majority of committee members will be required to convene a meeting of the committee.

**Eighth** – The decision to grant coverage by the provisions of the law shall be voted on by a simple majority. In the event of a tie, the side on which the chairman votes will prevail.

#### Article 11

Compensation for survivors and others included in the provisions of this law does not prevent them from receiving compensations according to local laws or special international decisions related to them.

#### Article 12

The Council of Ministers shall issue instructions to facilitate the implementation of the provisions of this law within 90 days from the date of its publication in the Official Gazette.

#### Article 13

This law shall be enacted from the date of its publication in the Official Gazette.

#### The Rationale

Crimes committed by ISIS against the Yazidis and other groups (Christians, Turkmen and Shabak), shall be considered genocide crimes and crimes against humanity, and given the physical, psychological, social and material damage that these crimes have caused for all victims, especially women and children, and with the aim of addressing these damages and the negative effects resulting from them and granting the necessary rights for survivors and others covered by the provisions of this law, their rehabilitation and reintegration into society, and as reparations and compensation for what happened to them, and survivors in particular, and to protect them and their areas.

This law is promulgated.

## ANNEX III – ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ FÜR ÊZÎDISCHE ÜBERLEBENDE<sup>29</sup> (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG)<sup>30</sup>

### Artikel 1

Im Rahmen dieses Gesetzes werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

**Erstens** – Überlebende: Jede Frau oder jedes Mädchen, die oder das seit dem 03.08.2014 von den durch ISIS begangenen Verbrechen sexueller Gewalt betroffen war und danach befreit wurde. Sexuelle Gewalttaten können Entführung, sexuelle Versklavung, Menschenhandel, die Trennung von Familien, Zwangskonvertierung, Zwangsverheiratung, Schwangerschaft und erzwungene Abtreibung oder physische und psychische Schäden beinhalten oder daraus resultieren.

**Zweitens** – Das Direktorat: Die Generaldirektion für die Angelegenheiten jesidischer Überlebender.

### Artikel 2

Die Bestimmungen des Gesetzes gelten für:

**Erstens** – Alle von ISIS entführten und befreiten jesidischen Überlebenden.

**Zweitens** – Frauen und Mädchen der turkmenischen, christlichen und Shabak Gemeinschaften, die den Gleichen Verbrechen wie in Artikel 1 (Erstens) dieses Gesetzes ausgesetzt waren.

**Drittens** – Überlebende jesidische Kinder (unabhängig von ihrem Geschlecht), die zum Zeitpunkt ihrer Entführung noch keine achtzehn Jahre alt waren.

**Viertens** – Personen, die den jesidischen, turkmenischen, christlichen oder Shabak Gemeinschaften angehören, unabhängig von ihrem Geschlecht, und die die von ISIS in ihren Regionen verübten Massentötungen überlebt haben.

### Artikel 3

**Erstens** – Es wird eine Generaldirektion eingerichtet, die sich um die

---

<sup>29</sup> In der Übersetzung des YSL-Textes durch IOM aus dem Arabischen ins Englische wird stets der Begriff „female“ (weiblich) vor dem Wort „survivor“ (Überlebende) eingefügt und in Klammern gesetzt, um zu verdeutlichen, dass dieser Begriff im arabischen Originaltext zwar nicht ausdrücklich verwendet wird, der Begriff "Überlebende" im Gesetzestext aber stets im generischen Femininum verwendet wird und somit insbesondere auf weibliche Überlebende (Frauen, Mädchen) verweist. In dieser durch FGO überarbeiteten Fassung wird das arabische Wort *najjyyat* mit „survivor“ (Überlebende) und nicht mit „[female] survivor“ ([weibliche] Überlebende) übersetzt, um Unklarheiten zu verringern und die bessere Lesbarkeit zu garantieren. Die Bedeutung von Gender-Fragen für dieses Gesetz darf jedoch nicht übersehen werden. Sofern nicht anders angegeben, sollte der Begriff "Überlebende" im Sinne der geschlechtsspezifischen Definition in Artikel 1 verstanden werden. Weitere Informationen über den Übersetzungsprozess finden sich in Fußnote 30.

<sup>30</sup> Diese Übersetzung basiert auf dem arabischen Original des YSL und auf dessen Übersetzung ins Englische durch FGO (15.01.2023). Die Übersetzung des Gesetzes durch FGO führt zu keinerlei Rechtsansprüchen gegen FGO und zieht keine rechtliche Haftung von FGO nach sich, sondern dient lediglich zu Informationszwecken.

Angelegenheiten der Überlebenden kümmert. Sie ist dem Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten unterstellt und hat ihren Sitz im Gouvernement Ninive. Die Generaldirektion hat das Recht, bei Bedarf Zweigstellen in den Gebieten zu eröffnen, in denen sich Überlebende aufhalten.

**Zweitens** – Die in der ersten Klausel dieses Artikels vorgesehene Generaldirektion wird von einer\*m Generaldirektor\*in geleitet. Die Position wird mit einer jesidischen Person besetzt, die mindestens einen Hochschulabschluss in den Feldern Rechtswissenschaft oder Verwaltung besitzt und über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in ihrem oder seinem Feld verfügt. Die Ernennung der oder des Generaldirektors\*in erfolgt durch den Ministerrat.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

**Erstens** – Die Überlebenden und andere Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, finanziell und psychisch zu entschädigen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu garantieren.

**Zweitens** – Die Rehabilitation und Versorgung von Überlebenden und anderen Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für ihre Integration in die Gesellschaft und die Verhinderung der Wiederholung der ihnen zugefügten Gewalttaten.

#### Artikel 5

Um ihre Ziele zu erreichen, wird die Direktion folgende Aktivitäten umsetzen:

**Erstens** – Die Sammlung und Verarbeitung von Daten von Überlebenden und anderen Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, auf Basis von Informationen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind, bereitgestellt werden.

**Zweitens** – Die Bereitstellung der notwendigen Versorgung von Überlebende und Gruppen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

**Drittens** – Die Koordination mit allen staatlichen Institutionen sowie lokalen und internationalen Organisationen, um Überlebende und Gruppen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, zu unterstützen.

**Viertens** – Die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten für Überlebende und ihre Kinder.

**Fünftens** – Die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten, um den Überlebenden wirtschaftliches und soziales Wohlergehen zu garantieren.

**Sechstens** – Die Eröffnung von Gesundheits- und psychologischen Rehabilitationszentren zur Behandlung von Überlebenden und der Aufbau von Gesundheitskliniken innerhalb und außerhalb des Iraks.

**Siebtens** – Die Suche nach entführten jesidischen, turkmenischen, christlichen und Shabak Männern, Frauen und Kindern, deren Schicksal noch unbekannt ist. Diese Arbeit erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden innerhalb und außerhalb des Irak und den Familien der Opfer. Ihre Fälle werden rechtlich aufgearbeitet und sie oder ihre Familien erhalten Leistungen und Entschädigungen gemäß den einschlägigen Gesetzen.

**Achtens** – Die Koordinierung mit der Märtyrerstiftung/ der Abteilung für die Angelegenheiten und den Schutz von Massengräbern, um alle Verfahren im Zusammenhang mit der Suche, Untersuchung und Öffnung von Massengräbern, der Feststellung der Identität der sterblichen Überreste und ihrer Rückgabe an die Familien der Verstorbenen abzuschließen, damit sie in einer Weise bestattet werden können, die ihrem Verlust gerecht wird.

**Neuntens** – Die Koordinierung mit Ermittlungs- und Justizbehörden und internationalen Gremien, die mit der Untersuchung und Beweissammlung befasst sind, und die Bereitstellung aller Statistiken, Daten und Beweise, die dazu beitragen, die von ISIS begangenen Verbrechen zu dokumentieren und nachzuweisen, um die Verfolgung der Täter\*innen dieser Verbrechen zu unterstützen.

#### Artikel 6

**Erstens** – Überlebende und andere Personen, die unter die Bestimmungen

dieses Gesetzes fallen, erhalten eine monatliche Entschädigungssumme, die nicht weniger als das Doppelte des im Einheitlichen Rentengesetz Nr. 9 von 2014 und seinen Änderungen festgelegten Mindestrentengehalts beträgt.

**Zweitens** – Überlebende und andere Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, erhalten ein mit einer Hypothek belastetes Wohngrundstück, das von den Bestimmungen der Gesetze und Beschlüsse des (aufgelösten) Revolutionären Kommandorats Nr. 120 von 1982 ausgenommen ist. Alternativ kann einer\*in Überlebenden oder einer anderen Person, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine kostenlose Wohneinheit gewährt werden.

**Drittens** – Überlebende und Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, haben das Recht, ihr(e) (Aus)Bildung wieder aufzunehmen und sind von der Altersgrenze befreit.

**Viertens** – Überlebende und Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, werden bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst mit einem Prozentsatz von 2% bevorzugt behandelt.

#### Artikel 7

**Erstens** – Die von ISIS an den Jesid\*innen und anderen Gruppen (Turkmen\*innen, Christ\*innen und Shabak) begangenen Verbrechen werden als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt.

**Zweitens** – Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten verpflichtet sich in Abstimmung mit den zuständigen amtlichen Stellen, die im ersten Absatz genannten Verbrechen in internationalen Foren anzuerkennen, insbesondere die Verbrechen, die an Überlebenden und anderen Personen begangen wurden, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

**Drittens** – Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten leitet in Abstimmung mit den zuständigen amtlichen Stellen Strafverfahren gegen die Täter\*innen der im ersten Absatz genannten Verbrechen ein und wirkt auf die Auslieferung von Straftäter\*innen hin, damit diese vor die zuständigen Gerichte gestellt werden können.

#### Artikel 8

**Erstens** – Der 3. August eines jeden Jahres soll als nationaler Gedenktag für die Verbrechen an den Jesid\*innen und anderer Gruppen begangen werden. Die Medien sollen alle Programme für diesen Gedenktag zur Verfügung stellen, die über den Missbrauch, die Entführung, die sexuelle Gewalt, die Gefangenschaft und die Vertreibung durch ISIS aufklären werden.

**Zweitens** – Das Ministerium für Kultur, die Stadtverwaltung von Bagdad und die betroffenen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der jesidischen Opfer und der Opfer anderer Gruppen zu gedenken und zu diesem Anlass

Denkmäler, Statuen und Ausstellungen zu errichten.

#### Artikel 9

**Erstens** – Die Täter\*innen, die die Verbrechen der Entführung und Gefangenschaft von Jesid\*innen begangen haben, dürfen in keine allgemeine oder besondere Amnestie einbezogen werden.

**Zweitens** – Die gesetzlich vorgesehene Strafe für die Täter\*innen der in der ersten Klausel dieses Artikels genannten Verbrechen darf nicht ausgesetzt werden, und die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Verhaftung der Täter\*innen und Mittäter\*innen bei der Begehung dieser Verbrechen zu verfolgen, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und Zeug\*innen und Opfer zu schützen.

#### Artikel 10

**Erstens** – Das Ministerium für Arbeit und Soziales setzt einen Ausschuss ein, der sich mit der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Überlebende und Gruppen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, befasst. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. ein vom Obersten Justizrat ernannte\*r Richter\*in, Vorsitz
2. Generaldirektorin für die Angelegenheiten von Überlebenden (MOLSA), Vizepräsidentin
3. Ein\*e Vertreter\*in des Innenministeriums, Mitglied

4. Ein\*e Vertreter\*in des Gesundheitsministeriums, Mitglied
5. Ein\*e Vertreter\*in des Justizministeriums, Mitglied
6. Ein\*e Vertreter\*in der Nationalen Rentenbehörde, Mitglied
7. Ein\*e Vertreter\*in der Hohen Kommission für Menschenrechte, Mitglied
8. Ein\*e Vertreter\*in der Regionalregierung von Kurdistan, Mitglied

**Zweitens** – Der Ausschuss entscheidet über die Anerkennung der vorgelegten Anträge innerhalb einer Frist von höchstens 90 Tagen ab dem Datum des Eingangs des Antrags.

**Drittens** – Der oder die Antragsteller\*in hat das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erlass der Entscheidung bei demselben Ausschuss Berufung einzulegen. Wird der Antrag erneut abgelehnt, kann der oder die Antragsteller\*in die Entscheidung vor dem erstinstanzlichen Gericht anfechten, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.

**Viertens** – Der Ausschuss eröffnet eine elektronische Plattform zur Entgegennahme und Prüfung von Anträgen aus dem In- und Ausland. Die Überprüfung, ob die Bestimmungen des Gesetzes erfüllt sind, erfolgt nach einem Interview mit der oder dem Antragsteller\*in vor dem Ausschuss, der gemäß dem ersten Satz dieses Artikels gebildet wurde. Dies wird den Erhalt von Ansprüchen nach diesem Gesetz erleichtern.

**Fünftens** – Der gemäß der ersten Klausel dieses Artikels zu bildende Ausschuss muss zu mindestens 30% aus Frauen bestehen.

**Sechstens** – Der gemäß der ersten Klausel dieses Artikels gebildete Ausschuss tritt mindestens zweimal pro Woche zusammen.

**Siebtens** – Zur Einberufung einer Ausschusssitzung ist die absolute Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.

**Achtens** – Die Entscheidung über die Gewährung der gesetzlichen Bestimmungen wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Seite den Ausschlag, für die der oder die Vorsitzende stimmt.

#### Artikel 11

Die Entschädigung von Überlebenden und anderen Personen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, schließt nicht aus, dass sie gemäß der lokalen Gesetze oder besonderer internationaler Beschlüsse, die sie betreffen, entschädigt werden.

#### Artikel 12

Der Ministerrat erlässt innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt Anweisungen zur Umsetzung der Implementierung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### Artikel 13

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

### Die Begründung

Die von ISIS an den Jesid\*innen und anderen Gruppen (Christ\*innen, Turkem\*innen und Shabak) begangenen Verbrechen sind als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrachten, und angesichts der physischen, psychologischen, sozialen und materiellen Schäden, die diese Verbrechen bei allen Opfern, insbesondere bei Frauen und Kindern, verursacht haben, und mit dem Ziel, diese Schäden und die sich daraus ergebenden negative Auswirkungen zu beheben und den Überlebenden und anderen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Personen die notwendigen Rechte zu gewähren, ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie Wiedergutmachung und Entschädigung für das, was ihnen und insbesondere den Überlebenden widerfahren ist, zu gewährleisten und sie und ihre Gebiete zu schützen.

## ANNEX IV – ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ FÜR ÊZÎDISCHE ÜBERLEBENDE<sup>31</sup> (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG)<sup>32</sup>

### Article 1

Aux fins de la présente loi, les termes suivants sont définis comme suit :

**Première** – Survivante : Toute femme ou fille qui a été victime de crimes de violence sexuelle par l'État islamique (ISIS) depuis le 08/03/2014 et qui a été libérée par la suite. Les crimes de violence sexuelle peuvent inclure ou résultant d'un enlèvement, d'un esclavage sexuel, d'un trafic d'êtres humains, d'une séparation familiale, d'une conversion forcée, d'un mariage forcé, d'une grossesse et d'un avortement forcé ou de dommages physiques et psychologiques.

**Deuxièmement** – La Direction : La Direction générale des affaires des rescapés Yezidis.

### Article 2

Les dispositions de la présente loi s'appliquent :

**Première** – Chaque survivant Yézidi kidnappé par l'État islamique (ISIS) qui a été libéré.

**Deuxièmement** – Femmes et filles des factions Turkmène, Chrétienne et Shabak qui ont été soumis aux mêmes crimes mentionnés à l'article 1 (Première) de la présente loi.

**Troisièmement** – Les enfants survivants Yézidis (quel que soit leur sexe) qui avaient moins de dix-huit ans au moment de leur enlèvement.

**Quatrièmement** – Les Yézidis, les Turkmènes, les Chrétiens et les Shabak, quel que soit leur sexe, qui ont survécu aux massacres perpétrés par l'État islamique dans leurs régions.

---

<sup>31</sup> In der Übersetzung des YSL-Textes durch IOM aus dem Arabischen ins Englische wird stets der Begriff „female“ (weiblich) vor dem Wort „survivor“ (Überlebende) eingefügt und in Klammern gesetzt, um zu verdeutlichen, dass dieser Begriff im arabischen Originaltext zwar nicht ausdrücklich verwendet wird, der Begriff "Überlebende" im Gesetzestext aber stets im generischen Femininum verwendet wird und somit insbesondere auf weibliche Überlebende (Frauen, Mädchen) verweist. In dieser durch FGO überarbeiteten Fassung wird das arabische Wort *najjyyat* mit „survivor“ (Überlebende) und nicht mit „[female] survivor“ ([weibliche] Überlebende) übersetzt, um Unklarheiten zu verringern und die bessere Lesbarkeit zu garantieren. Die Bedeutung von Gender-Fragen für dieses Gesetz darf jedoch nicht übersehen werden. Sofern nicht anders angegeben, sollte der Begriff "Überlebende" im Sinne der geschlechtsspezifischen Definition in Artikel 1 verstanden werden. Weitere Informationen über den Übersetzungsprozess finden sich in Fußnote 32.

<sup>32</sup> Diese Übersetzung basiert auf dem arabischen Original des YSL und auf dessen Übersetzung ins Englische durch FGO (15.01.2023). Die Übersetzung des Gesetzes durch FGO führt zu keinerlei Rechtsansprüchen gegen FGO und zieht keine rechtliche Haftung von FGO nach sich, sondern dient lediglich zu Informationszwecken.



### Article 3

**Première** – Une direction générale doit être mis en place pour s'occuper des affaires des survivants. Elle sera rattachée au Ministère du travail et des affaires sociales et son siège sera dans le gouvernorat de Ninive. La Direction générale aura, le cas échéant, le droit d'ouvrir des succursales dans les zones où se trouvent des rescapés.

**Deuxièmement** – La direction générale prévue au premier alinéa de cet article sera dirigée par un directeur général. La position sera pourvue par une personne Yézidie titulaire d'au moins un premier diplôme universitaire dans le domaine du droit ou de l'administration et ayant une expérience d'au moins dix ans dans son domaine. Le directeur général est nommé par le Conseil des ministres.

### Article 4

Cette loi vise à :

**Première** – Indemniser financièrement et mentalement les survivants et autres personnes couvertes par les dispositions de cette loi, et leur assurer une vie décente.

**Deuxièmement** – Réhabiliter et prendre en charge les rescapés et les autres personnes couvertes par les dispositions de cette loi et leur fournir les moyens nécessaires pour leur intégration dans la société et prévenir la répétition des violations commises à leur rencontre.

### Article 5

La Direction entreprendra les activités suivantes pour atteindre ses objectifs :

**Première** – Collecte et traitement des données des survivants et autres personnes visées par les dispositions de la présente loi sur la base des informations fournies par les institutions gouvernementales et non gouvernementales travaillant dans ce domaine.

**Deuxièmement** – Fournir les soins nécessaires aux survivants et aux groupes couverts par les dispositions de cette loi.

**Troisièmement** – Coordonner avec toutes les institutions gouvernementales ainsi qu'avec les organisations locales et internationales afin de soutenir les survivants et les groupes couverts par les dispositions de cette loi.

**Quatrièmement** – Offrir des possibilités d'éducation aux survivants et à leurs enfants.

**Cinquièmement** – Sécuriser les opportunités d'emploi pour permettre aux survivants d'atteindre le bien-être économique et social.

**Sixièmement** – Ouvrir des centres de santé et de réadaptation psychologique pour soigner les survivants et travailler à l'ouverture de cliniques de santé à l'intérieur et à l'extérieur de l'Irak.

**Septièmement** – Recherche d'hommes, de femmes et d'enfants Yézidis, Turkmènes,

Chrétiens et Shabak enlevés, dont le sort est encore inconnu. Ce travail doit être effectué en coordination avec les autorités compétentes à l'intérieur et à l'extérieur de l'Irak et les familles des victimes. Leurs cas seront traités légalement résultant aux bénéfices d'avantages et d'indemnisation conformément aux lois en vigueur pour eux-mêmes ou leurs.

**Huitième** – Coordonner avec la Fondation des martyrs / Département des affaires et de la protection des charniers en ce qui concerne les charniers pour mener à bien toutes les procédures liées à la recherche et à l'enquête, à l'ouverture des charniers, à la révélation de l'identité des restes et à leur restitution à leurs familles afin qu'ils puissent être enterrés d'une manière digne de leurs sacrifices.

**Neuvièmement** – Coordonner avec les organes d'enquête et judiciaires et les comités internationaux concernés par les enquêtes et la collecte de preuves, et leur fournir toutes les statistiques, données et preuves qui contribuent à documenter et à établir les crimes commis par l'État islamique d'une manière qui aide à poursuivre les auteurs de ces crimes.

#### Article 6

**Premièrement** – Les survivants et les autres personnes couvertes par les dispositions de la présente loi reçoivent un salaire mensuel qui ne doit pas être inférieur à deux fois le salaire de réparation minimum stipulé dans

la loi unifiée sur les pensions n° 9 de 2014 et ses amendements.

**Deuxièmement** – Les survivants et les autres personnes couvertes par les dispositions de cette loi se verront accorder un terrain résidentiel avec une hypothèque exemptée des dispositions des lois et des décisions du Conseil de commandement révolutionnaire (dissous) n ° 120 de 1982. Alternativement, un survivant ou toute autre personne visée par les dispositions de la présente loi peut bénéficier d'un logement gratuit.

**Troisièmement** – Les survivants et les personnes visées par les dispositions de la présente loi ont le droit de reprendre leurs études et sont dispensés de la condition d'âge.

**Quatrièmement** – Les survivants et les personnes couvertes par les dispositions de la présente loi bénéficient d'une priorité à l'emploi public au taux de 2 %.

#### Article 7

**Premièrement** – Les crimes commis par l'État islamique contre les Yézidis et d'autres groupes (Turkmènes, Chrétiens et Shabak) seront considérés comme des crimes de génocide et des crimes contre l'humanité.

**Deuxièmement** – Le ministère des Affaires étrangères, en coordination avec les institutions officielles compétentes, s'engage à reconnaître les crimes mentionnés au premier alinéa dans les instances internationales, en particulier les crimes commis contre les rescapés et autres visés par les dispositions de la présente loi.

**Troisièmement** – Le ministère des Affaires étrangères, en coordination avec les institutions officielles compétentes, engagera des poursuites pénales contre les auteurs des crimes de la première clause et coopérera pour l'extradition des criminels afin qu'ils puissent être jugés devant les tribunaux compétents.

#### Article 8

**Premièrement** – Le 3 août de chaque année sera considéré comme une journée nationale pour reconnaître les crimes commis contre les Yézidis et d'autres groupes. Les médias fourniront tous les programmes pour cette date, qui expliqueront les abus, les enlèvements, les violences sexuelles, la captivité et le déplacement commis par l'État islamique.

**Deuxièmement** – Le ministère de la Culture, la municipalité de Bagdad et les autorités concernées prendront les mesures nécessaires pour commémorer les victimes Yézidies et les victimes d'autres groupes, et pour construire des monuments, des statues et des expositions à cette occasion.

#### Article 9

**Premièrement** – Les auteurs des crimes d'enlèvement et de captivité de Yézidies ne seront inclus dans aucune amnistie générale ou spéciale.

**Deuxièmement** – Les peines prévues par la loi pour les auteurs des crimes mentionnés au premier alinéa du présent article ne seront pas abandonnées et les autorités

judiciaires et administratives sont tenues d'assurer un suivi pour arrêter les auteurs et les complices de ces crimes, ainsi que de mettre en œuvre les dispositions de la loi et assurer la protection des témoins et des victimes.

#### Article 10

**Premièrement** – Un comité est formé par le ministère du Travail et des Affaires sociales pour examiner la demande des survivants et des groupes couverts par les dispositions de la présente loi, et il est composé de

1. Un juge nommé par le Conseil supérieur de la magistrature, Président
2. Directrice générale des affaires des femmes survivantes (MOLSA), Vice-présidente
3. Un représentant du ministère de l'Intérieur, Membre
4. Un représentant du ministère de la Santé, Membre
5. Un représentant du ministère de la Justice, Membre
6. Un représentant de l'Autorité nationale des retraites, Membre
7. Un représentant du Haut-Commissariat aux droits de l'homme, Membre
8. Un représentant du gouvernement régional du Kurdistan, Membre

**Deuxièmement** – Le comité statue sur la validité des demandes qui lui sont soumises dans un délai de maximum 90 jours à compter de la date de réception de la demande.

**Troisièmement** – Le demandeur a le droit de faire appel d'une décision auprès de la

même commission dans un délai de 30 jours à compter de la date d'émission de la décision. Si la demande est à nouveau rejetée, le demandeur peut faire appel de la décision devant le tribunal de première instance, et sa décision est définitive et exécutoire.

**Quatrièmement** – Le comité ouvrira une plate-forme électronique pour recevoir et examiner les candidatures de l'intérieur et de l'extérieur de l'Irak. La vérification de la couverture par les dispositions de la loi aura lieu après un entretien avec le demandeur devant le comité qui a été formé dans la première clause de cet article. Cela facilitera la réception des droits conformément à cette loi.

**Cinquième** – Le comité à former dans la première clause de cet article doit être composé d'au moins 30% de femmes.

**Sixième** – Le comité formé au premier alinéa du présent article se réunit au moins deux fois par semaine.

**Septièmement** – Une majorité absolue des membres du comité sera requise pour convoquer une réunion du comité.

**Huitième** – La décision d'accorder la couverture par les dispositions de la loi est voté à la majorité simple. En cas d'égalité, le camp pour lequel vote le président prévaudra.

#### Article 11

L'indemnisation des survivants et d'autres personnes incluses dans les dispositions de

cette loi ne les empêche pas de recevoir des indemnisations conformément aux lois locales ou aux décisions internationales spéciales les concernant.

#### Article 12

Le Conseil des ministres émet des instructions pour faciliter la mise en œuvre des dispositions de la présente loi dans les 90 jours à compter de la date de sa publication au Journal officiel.

#### Article 13

La présente loi est promulguée à compter de la date de sa publication au Journal officiel.

#### La Justification :

Les crimes commis par l'État islamique contre les Yézidis et d'autres groupes (chrétiens, Turkmènes et Shabak) doivent être considérés comme des crimes de génocide et des crimes contre l'humanité. Compte tenu des dommages physiques, psychologiques, sociaux et matériels que ces crimes ont causés à toutes les victimes, en particulier aux femmes et aux enfants, et dans le but de remédier à ces dommages et aux effets négatifs résultant et d'accorder les droits nécessaires aux survivants et aux autres personnes couvertes par les dispositions de la présente loi, leur réhabilitation et leur réintégration dans la société, et à titre de réparation et de compensation pour ce qui s'est passé pour eux, et les survivants en particulier, et pour les protéger, eux et leurs régions.

Cette loi est promulguée.

## Farida Global Organisation (Farida e.V.)

Rottstraße 24-26,  
45127 Essen,  
Germany

Sharya Collective, New  
Sharya 3288, Duhok/Semel,  
Iraq

E-Mail: [writingcollective@faridaglobal.org](mailto:writingcollective@faridaglobal.org)  
Website: [faridaglobal.org](http://faridaglobal.org)



© 2023 Farida Global Organisation (Farida e.V.)

Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Urhebers in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln, sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder auf andere Weise, vervielfältigt, in einem Speichersystem gespeichert oder übertragen werden.